

Bebauungsplan „Sachsen III“, Steinau an der Straße



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Juli 2025

GABRIELE DITTER
Büro für Landschafts- und
Gewässerökologie



Inhalt

► Erläuterungsbericht

► Anhang

- A1 – Kartier-Termine
- A2 – Gesamtartenliste Avifauna
- A2.1 Vereinfachte Prüfung häufiger Brutvögel
- A3– Gesamtartenliste Schmetterlinge
- Art-für-Art-Prüfbögen
- Detail CEF-Maßnahme 1
- N1 – Nistkästen

► Planunterlagen

Blatt Nr.:	Beschreibung	Maßstab
L1	Bestandsplan	1 : 500
L2	Maßnahmenplan	1 : 500
F1	Faunistische Nachweise	1 : 2000

G a b r i e l e D i t t e r **Büro für Landschafts- und Gewässerökologie**

Karl-Marx-Str. 5·63526 Erlensee

Tel. 06183/73551·Fax

06183/73571

email: gabriele.ditter@lplan.de

www.lplan.de



Inhalt

1. Einleitung und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche und methodische Grundlagen	3
2.1 Regelungen des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG	3
2.2 Vorgehensweise und methodische Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG in Hessen.....	4
3. Darstellung des Plangebietes und der Wirkfaktoren	5
3.1 Beschreibung des Plangebietes	5
3.2 Vorhaben und vorhabenbezogene Wirkfaktoren.....	10
4. Ermittlung des zu betrachtenden Artenpools	13
4.1 Auswertung bestehender Datenquellen zur Ableitung notwendiger Artenerhebungen	13
4.2 Methodik zur Erfassung des tatsächlichen Artenspektrums	14
5. Erfassungsergebnisse	16
6. Bewertung des zu betrachtenden Artenspektrums und Relevanzprüfung	18
6.1 Europäische Vogelarten	18
6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
7.1 Vermeidungsmaßnahmen	26
7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	28
7.2 Maßnahmenempfehlung.....	29
8. Zusammenfassung	30
9. Literatur.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Vorhabenbereich (Rot), ohne Maßstab	2
Abbildung 2: Grasreiche Vegetation auf den Flurstücken 50 und 51.....	6
Abbildung 3: Flurstücke 50 und 51 nach der einmaligen Mahd im August 2023.	6
Abbildung 4: Südlicher Randbereich mit vereinzeltem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs.	7
Abbildung 5: Die von der Rodung betroffenen Obstbäume und die Strauchgruppe.	8
Abbildung 6: Ackerbrache auf dem Flurstück 49.	8
Abbildung 7: Blütenreicher südlicher Randbereich der Ackerbrache.....	9
Abbildung 8: Entwurfsplanung zum BPlan. Ausschnitt. Stand 04/2023. Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert.	11
Abbildung 9: Untersuchungs- und Wirkraum (orange) im Umkreis von 150 m	15
Abbildung 10: Darstellung der Feldlerchen-Reviere	17
Abbildung 11: Plangebiet in Blickrichtung der bestehenden Ortsrandlage von Osten	24

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Relevanzprüfung auf Grundlage der vom Projekt ausgehenden Wirkfaktoren.	26
---	----

1. Einleitung und Aufgabenstellung

In Steinau an der Straße ist am nordöstlichen Rand der Kernstadt die Aufstellung des Bebauungsplans (nachfolgend als BPlan bezeichnet) auf den Flurstücken 49, 50 und 51 der Flur 20, Gemarkung Steinau, vorgesehen. Die betreffenden Flächen waren bereits im Jahr 2018 Bestandteil einer vorläufigen Planung zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Sachsen II“, die jedoch nicht weiterverfolgt wurde (siehe Abbildung 1).

Im Jahr 2019 trat der Bebauungsplan „Sachsen II, 3. Änderung“ in Kraft. Dieser umfasst die Flächen, die südlich und westlich an den nun vorliegenden Geltungsbereich angrenzen. Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans schließt die verbleibende Lücke zwischen dem rechtskräftigen BPlan „Sachsen II, 3. Änderung“ (2019) und dem Bebauungsplan „Im Sachsen“ aus dem Jahr 1968 der Stadt Steinau an der Straße, der nördlich des Stadtgebiets liegt.

Im Norden wird das Plangebiet durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg begrenzt. Geplant ist die Entwicklung eines rund 1,7 ha großen Allgemeinen Wohngebiets mit 21 Baugrundstücken und einer Grundflächenzahl von 0,4. Die innere Erschließung erfolgt über eine 6,5 m breite Straße mit Wendehammer im Osten, wofür vorhandene Obstbäume auf Flurstück 50 entfernt werden müssen. Zur ökologischen Aufwertung werden die unbebauten Flächen als T-Flächen mit heimischen Gehölzen und Strauchhecken gestaltet und an die bestehende T-Fläche im Osten angebunden.

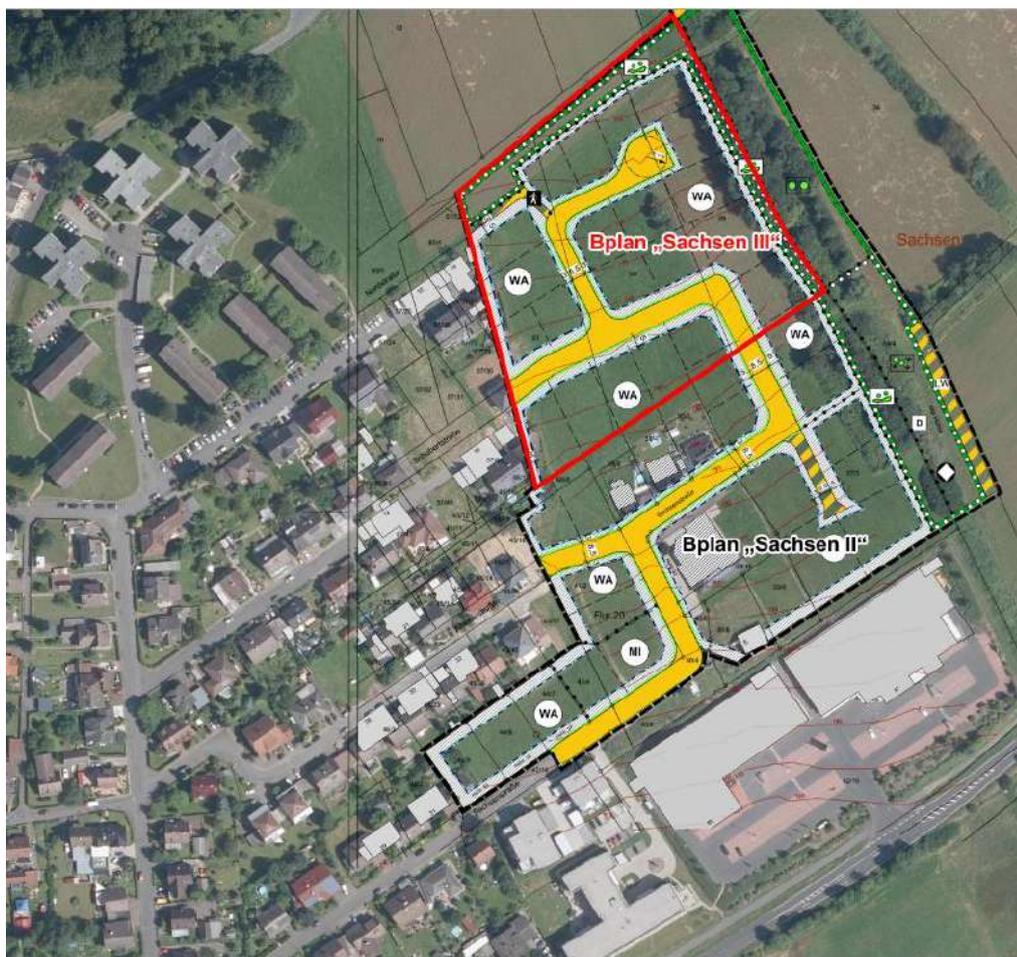


Abbildung 1: Der Vorhabenbereich (Rot), ohne Maßstab (Planausschnitt von Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert, Stand: 26.04.2023).

Der Vorhabenstandort liegt innerhalb des Naturpark Hessischer Spessart. Andere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) werden durch die Planung nicht tangiert.

Mit der Erarbeitung des BPlans ist das Büro Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert mit Sitz in Linden betraut.

Durch die Planungen können artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Deshalb ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) anzufertigen, die die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsvorhaben gemäß Absatz 5, Satz 3 des § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Die saP ist methodisch an den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2024) anzulehnen. Dabei ist zu beurteilen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für europarechtlich geschützte Arten zulässig ist. Die Erstellung der saP erfordert eine Erfassung des Artenspektrums ausgewählter Artengruppen im Planungsraum.

Weiterhin ist ein Umweltbericht inklusive Grünordnungsplanung anzufertigen. Die vorliegende saP wird in den Umweltbericht inhaltlich eingearbeitet und als Anlage eingefügt.

Für den rechtskräftigen BPlan "Sachsen II" liegen dem unterzeichnenden Büro zwei Umweltberichte aus den Jahren 2008 und 2018 vor. Dieser wurden von der Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert erstellt. Die ermittelten Ergebnisse fließen in die anstehende artenschutzrechtliche Prüfung ein. Allerdings sind erneute faunistische Erhebungen notwendig, da die letzte Bestandserfassung vor 7 Jahren durchgeführt wurde, um eine aktuelle Beurteilung des Artenspektrums zu ermöglichen.

Mit der vorliegenden saP wird eine Einschätzung über mögliche Konflikte im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes unter Berücksichtigung europäischer und nationaler gesetzlicher Vorschriften getroffen. Die Beurteilung erfolgt zum einen auf Basis von Recherchedaten und einer Luftbildauswertung, um das potenziell vorkommende Artenspektrum abzuschätzen. Die Recherchedaten basieren auf den registrierten Artenvorkommen der Fachbehörden sowie auf den faunistischen Erfassungsergebnissen des Umweltberichtes aus 2018. Unter Berücksichtigung der genannten Datenquellen wird das tatsächlich vorhandene Artenspektrum beschrieben und die Projektauswirkungen auf die nachgewiesenen Arten und Artengruppen abgeschätzt und bewertet.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Regelungen des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des speziellen Artenschutzes bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung, wobei für den speziellen Artenschutz der § 44 BNatSchG maßgeblich ist. Dieser setzt die auf europäischer Ebene vorgegebenen Bestimmungen der Artikel 12 (1) und 13 (1) der FFH-Richtlinie (FFH-RL = Richtlinie 29/43/EWG) und des Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL = Richtlinie 2009/147/EG) um.

Die Regelungen des § 44 BNatSchG beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zunächst die artenschutzrechtlichen Verbote („Zugriffsverbote“) aufgeführt. Diese umfassen im Wesentlichen ein

- **Tötungsverbot** (Ziff. 1) für besonders geschützte Arten,
- **Störungsverbot** (Ziff. 2) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
- **Schädigungsverbot** (Ziff. 3) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten
- **Schutz von wild lebenden Pflanzen** der besonders geschützten Arten (Ziff. 4).

Von Bedeutung sind darüber hinaus die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, da

- die artenschutzrechtlichen Regelungen des §§ 44ff BNatSchG für die im § 44 (5) BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben **nur für die europarechtlich geschützten Arten**, dies sind die europäischen Vogelarten **und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant sind. Für „nur“ national besonders geschützte Arten gelten die Verbote des § 44ff BNatSchG nicht.
- Ferner stellt § 44 (5) BNatSchG nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 frei, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Dies kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.
- Ein Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt gem. § 44 (5) BNatSchG zudem nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung **bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann**.
- Schließlich liegen Verbotstatbestände nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen **im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere** beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob für ein Vorhaben eines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 für das zuvor festgestellte relevante Artenspektrum gegeben ist. Trifft dies zu, ist das Vorhaben zunächst unzulässig und kann unter Umständen in einem weiteren Schritt in eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 münden.

2.2 Vorgehensweise und methodische Umsetzung der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 BNatSchG in Hessen

Die methodische Umsetzung bei der Betrachtung des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG in Hessen erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUKLV 2024). Dabei kann im Rahmen einer Relevanzprüfung eine Abschichtung der nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL) erfolgen. Nur für die als relevant

eingestuften Arten ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG durchzuführen.
Relevant sind Arten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben liegt und
- die im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen und
- die gegenüber den jeweiligen Wirkfaktoren des Vorhabens eine Empfindlichkeit aufweisen bzw. erwarten lassen.

Für die als relevant eingestuften Arten erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Diese kann für Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand (Ampelbewertung „grün“ gem. VSW 2023) in vereinfachter tabellarischer Form erfolgen. Anderenfalls erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (HMUKLV 20).

3. Darstellung des Plangebietes und der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Planungsraum befindet sich innerhalb des Naturparks Hessischer Spessart. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Die folgende Bestandsdarstellung des Plangebietes ist der **Planunterlage F1** zu entnehmen. Detaildarstellungen können der **Planunterlage L1** des Umweltfachbeitrages entnommen werden. Der Bestand wurde am 06.07.2023 fokussiert erfasst und am 25.08.2023 weiter ergänzt.

Das geplante Gebiet erstreckt sich über etwa 1,7 Hektar und liegt am nordöstlichen Rand der Kernstadt Stadt Steinau an der Straße. Es wird im Süden und Westen von einem Wohngebiet begrenzt. Nördlich des Planungsgebiets verläuft ein landwirtschaftlicher Weg. Im Norden daran grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an.

Der Geltungsbereich umfasst die drei Flurstücke 49, 50 und 51, wobei das Stück 49 die östlichste Fläche ist. Flurstück 50 liegt zentral im Geltungsbereich und die 51 im Westen.

Im Umweltbericht von 2018 wurde das Flurstück 50 überwiegend als intensiv genutztes Grünland beschrieben, das im südlichen Bereich Merkmale einer wechselfeuchten Magerwiese aufweist. Flurstück 49 wurde als intensiv genutzter Acker mit Kleeansaat charakterisiert. Für Flurstück 51 lagen jedoch keine Informationen in diesem Bericht vor.

Flurstücke 50 und 51

Die Flurstücke 50 und 51 im zentralen und westlichen Geltungsbereich sind als artenarme, grasreiche und extensiv genutzte Wiesen einzustufen. Bei den Erfassungen im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass die Vegetation auf diesen Flächen zu etwa 90 % von Ober- bzw. Futtergräsern dominiert wird. Hauptsächlich treten das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*), das Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), das Gewöhnliche Rispengras (*Poa trivialis*) sowie der Rohr-Schwingel (*Festuca arundinacea*) auf (Abbildung 2).



Abbildung 2: Grasreiche Vegetation auf den Flurstücken 50 und 51.

Als Krautarten treten Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und der Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) festgestellt. Die Wiese wurde einmalig im August 2023 gemäht (Abbildung 3).



Abbildung 3: Flurstücke 50 und 51 nach der einmaligen Mahd im August 2023.

Im südlichen und südöstlichen Randbereich des Flurstücks 50 konnte zudem ein vereinzelt auftretendes Vorkommen von Zeigerarten wechselfeuchter Standorte festgestellt werden, darunter der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) und der Kriechende Hahnenfuß (*Ranunculus repens*). Die vereinzelt Vorkommen lassen keine Rückschlüsse auf eine wechselfeuchte Typisierung der Grünfläche zu.

Der Große Wiesenknopf tritt vereinzelt am südlichen Rand des Geltungsbereichs auf. (Abbildung 4).



Abbildung 4: Südlicher Randbereich mit vereinzelt Vorkommen des Großen Wiesenknopfs.

Entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 50 befinden sich drei Obstbäume – zwei Apfelbäume (*Malus spec.*) und ein Birnenbaum (*Pyrus spec.*). Unmittelbar nördlich angrenzend, in direkter Nähe zu den Obstbäumen, steht ein Schlehen-Weißdorn-Gebüsch. Die Obstbäume und Gebüsche sind durch die aktuelle Planung betroffen und werden gerodet (Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert vom 23.04.2023; Abbildung 5).

Die Bestandssituation im Jahr 2023 deutet darauf hin, dass die Wiese auf den Flurstücken 50 und 51 – wie bereits in den Umweltberichten aus den Jahren 2008 und 2018 beschrieben – ehemals einer intensiven Grünlandnutzung unterlag. In den vergangenen Jahren führten ausgeprägte Trockenperioden zu einem starken Graswachstum, wodurch konkurrenzschwächere Kräuter kaum Überlebenschancen hatten. Lediglich im südlichen Randbereich, bedingt durch die Hanglage, konnte sich an einigen Stellen Wasser sammeln. In diesen feuchteren Bereichen konnten punktuell Arten wie der Große Wiesenknopf sowie einige Wechsel-feuchtezeiger nachgewiesen werden.



Abbildung 5: Die von der Rodung betroffenen Obstbäume und die Strauchgruppe.

Flurstück 49

Östlich des Flurstücks 50 liegt das Flurstück 49, das derzeit als Ackerbrache zu bezeichnen ist. Der östliche Rand dieses Flurstücks wird durch einen Gehölzsaum (T- Fläche des BPlans Sachsen II) begrenzt. Die Vegetation im nördlichen Bereich wird dominiert von typischen Ruderal- und Ackerbegleitarten wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myosotis arvensis*), Weichweizen (*Triticum aestivum*) und Dinkel (*Triticum aestivum* var. *spelta*), was auf eine frühere intensive landwirtschaftliche Nutzung hinweist (Abbildung 6).



Abbildung 6: Ackerbrache auf dem Flurstück 49.

Im mittleren Abschnitt treten vermehrt großflächige Bestände von Echter Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Schlitzblättrigem Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Echter Kamille (*Matricaria chamomilla*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Purpurroter Taubnessel (*Lamium purpureum*), Behaarter Wicke (*Vicia hirsuta*), Gemeinem Rainkohl (*Lapsana communis*) und Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*) auf (siehe Abbildung 7).

Am südlichen Randbereich sind zudem einzelne Vorkommen von Arten festzustellen, die als Zeigerarten für mäßig nährstoffreiche, frische Grünlandstandorte gelten, darunter Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kornblume (*Centaurea cyanus*), Klatschmohn (*Papaver rhoeas*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Weißklee (*Trifolium repens*). Dies weist darauf hin, dass der das Grundstück ehemals einer Grünlandnutzung unterlag.

Der östlich gelegene Gehölzsaum, der an das Flurstück 49 angrenzt, ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans „Sachsen II, 3. Änderung“ als T-Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Gehölzsaum besteht teilweise aus älteren Gehölzbeständen wie Süßkirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Salweide (*Salix caprea*) und Stieleiche (*Quercus robur*). Ergänzt wird dieser durch einen vorgelagerten Gebüschsaum aus Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Südlich geht die Gehölzzone in eine weitere als T-Fläche ausgewiesene Zone des Bebauungsplans „Sachsen II, 3. Änderung“ über. Diese Fläche, als „Alte Hohle“ bezeichnet.



Abbildung 7: Blütenreicher südlicher Randbereich der Ackerbrache.

Insgesamt weist die Wiese auf den Flurstücken 50 und 51 eine artenarme, extensiv genutzte Mähwiese auf, die überwiegend von Futtergräsern dominiert wird. Auch der südliche Teilbereich mit

wechselfeuchtem Charakter ist als artenarm einzustufen. Aufgrund dieser Artenarmut wurden auf den Flurstücken 50 und 51 während der gesamten Erfassungszeit nur geringe Fauna-Aktivitäten festgestellt. Die Ackerbrache hingegen ist als mäßig artenreich zu bewerten, entsprechend wurden in diesem Bereich etwas höhere Fauna-Aktivitäten festgestellt.

Die nachgewiesenen Pflanzenarten weisen keine besondere Wertigkeit oder Schutzstatus gem. § 7 BNatSchG auf.

Insgesamt lässt sich für den Planungsraum feststellen, dass das Gebiet vergleichsweise strukturarm ist. Der Raum ist im Wesentlichen durch weitläufige Offenlandschaften geprägt, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die einzige strukturelle Vielfalt innerhalb des Geltungsbereichs ergibt sich aus angrenzenden Elementen wie der Gehölzreihe in der T-Fläche des Bebauungsplans „Sachsen II, 3. Änderung“, den Obstbäumen im Planungsgebiet sowie den weiter nordöstlich gelegenen Gehölz- und Heckenstrukturen.

3.2 Vorhaben und vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Vorhaben

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sollen für die Allgemeine Wohnbebauung ausgewiesen werden. Angrenzende Wege werden entsprechend als Verkehrs-/Anlieger- oder landwirtschaftlich genutzte Wege gestaltet.

Geplant ist die Umsetzung eines Bebauungsplans auf einer Fläche von rd. 1,7 ha zur Nutzung als allgemeines Wohngebiet mit einer jeweiligen Grundflächenzahl von 0,4. Der Bebauungsplan sieht insgesamt 21 Grundstücke vor, wie in der Vorentwurfsfassung zum BPlan „Sachsen III“ der Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert vom 04/2025 dargelegt. Hierdurch gliedert sich die Planung landschaftlich an den bestehenden Siedlungscharakter im Süden und Westen ein. Die unbebauten Flächen des Wohngebiets sollen als T-Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hergestellt und mit heimischen Gehölzen und Strauchhecken bepflanzt werden.

Im Rahmen des Bebauungsplans ist vorgesehen, dass der Weg, der durch die Wohngebiete führt, für eine straßenverkehrsrechtliche Nutzung konzipiert wird. Die Straße ist im Norden und im Zentrum des Geltungsbereichs 6,50 m breit. Sie verläuft zunächst in nördlicher Richtung und der Verlauf setzt sich dann in einen nach Nordosten abbiegenden Kurvenbereich fort, der im Osten in einem Wendehammer endet. Für die Errichtung des Wendehammers und der Entwicklung des dortigen Wohngebietes werden die vorhandenen Obstbäume auf dem Flurstück 49gerodet.

Am Kurvenbereich, westlich des Wendehammers, ist die Straße mit einem wasserdurchlässig befestigten Fußweg verbunden, der eine Breite von 3 m aufweist und mit einer Linkskurve nach Westen in die Nordstraße des bestehenden Wohngebietes übergeht.

Die Straße führt weiter in südlicher Richtung mit einer Breite von 6,5 m und erreicht einen erweiterten Kreuzungsbereich, der die Straße sowohl nach Westen als auch nach Osten mit einer Breite von 8,50 m führt. Nach der Kreuzung verläuft die Straße im Südosten über einen verbreiterten Kurvenbereich

von 8,5 m Fahrbahnbreite nach Süden und grenzt dann an den Geltungsbereich des BPlans Sachsen II "Sachsen II", 3. Änderung über (siehe Abb. 8).

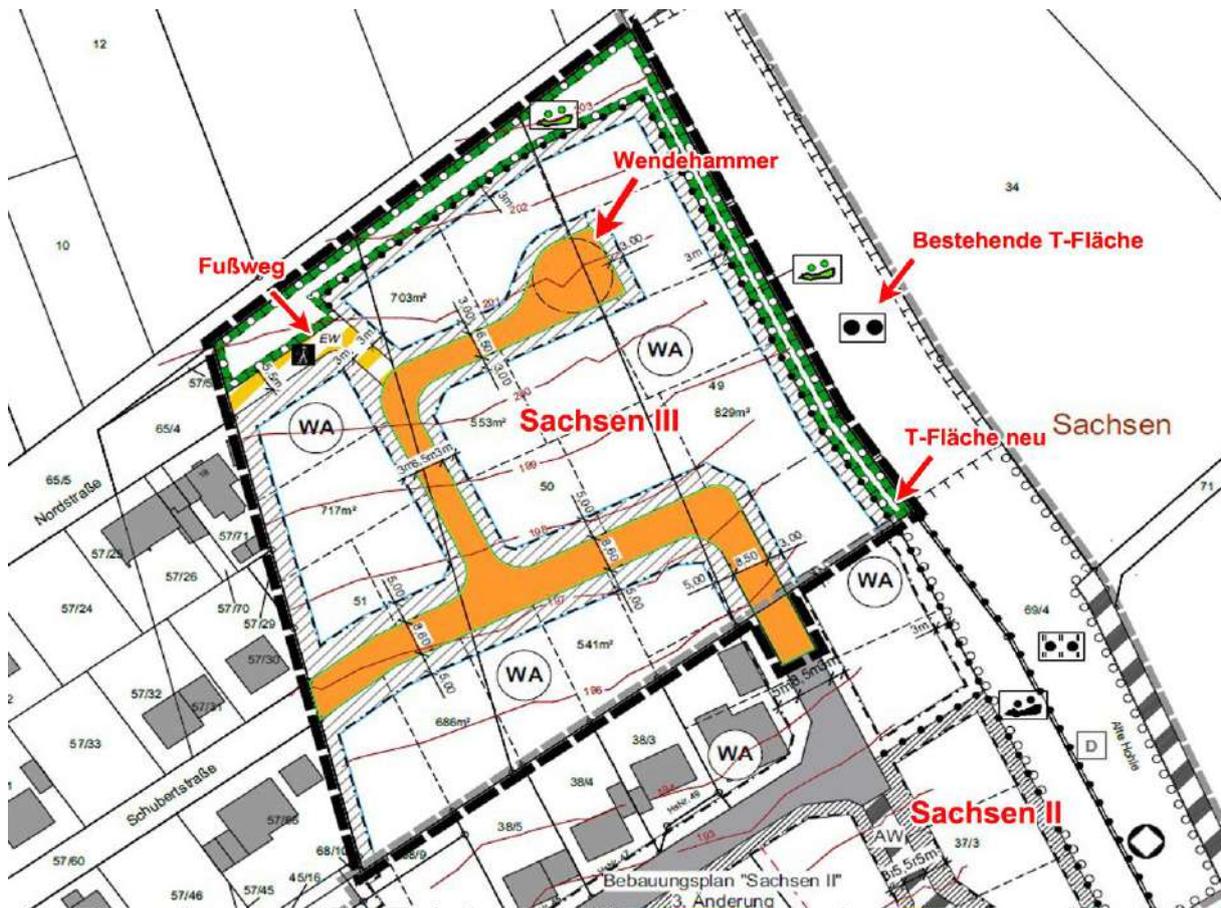


Abbildung 8: Entwurfsplanung zum BPlan. Ausschnitt. Stand 05/2025. Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert.

Es ist vorgesehen, die östlich des Geltungsbereichs gelegene T-Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß dem Bebauungsplan „Sachsen II, 3. Änderung“ entlang des nördlichen und östlichen Randes des Geltungsbereichs von „Sachsen III“ auszuweiten. Geplant ist die Anlage einer geschlossenen Laubbaum- und Strauchhecke mit einer Fläche von etwa 1.825 m² sowohl am östlichen als auch am nördlichen Rand. Diese Hecke soll als zwei- bis dreireihige Pflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Bäumen realisiert werden (Pflanzliste siehe Umweltbericht bzw. Anhang). Der Pflanzabstand zwischen den Reihen soll 2 m betragen. Es sollen überwiegend einmal verpflanzte, leichte Sträucher sowie Heister verwendet werden. Die genaue Artenzusammensetzung ist der Pflanzliste im Umweltbericht zu entnehmen.

Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan für Gebäude mit Flachdächern eine vollständige Begrünung der Dachflächen mit einer mindestens 8–10 cm starken Substratschicht vor. Solaranlagen sind im gesamten Geltungsbereich grundsätzlich zulässig.

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren

Zu den bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zählen die Baufeldfreimachung und der Baustellenbetrieb sowie nutzungsbedingte Wirkungen durch Anwohner und Fahrzeuge, die auch

entsprechende optische und akustische Belastungen bewirken. Anlagebedingt wirken die Privathäuser, die als flächige und vertikale befestigte Strukturen im Gelände.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten bei der Erschließung von Baugebieten verursachen können (Wirkfaktorengruppen nach <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp> vom Bundesamt für Naturschutz). Es erfolgt entsprechend der Wirkphasen eine Differenzierung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. In welchem Ausmaß die einzelnen Wirkfaktoren zur Entfaltung kommen können, kann erst mit genauerer Kenntnis der genaueren Planung sowie des ermittelten lokalen Artenspektrums beurteilt werden.

Wirkfaktorengruppe 1: Flächenentzug

Wirkphase: bau-, anlage- und betriebsbedingt

Durch Gehölzrodungen und Flächenversiegelungen im Bereich der Baufelder. Hierdurch kann es zu einem Habitatverlust für verschiedene Artengruppen (Insekten, Vögel, evtl. Fledermäuse, andere Säugetiere) kommen.

Wirkung: Verlust von Habitaten

Wirkfaktorengruppe 2: Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung

Wirkphase: bau- und anlagebedingt

Direkter Verlust oder Veränderung der bestehenden Habitatflächen (Wiesen, Gehölze) durch die Anlage von Gebäuden und Straßen sowie auch infolge von pflanz- oder landschaftsbaulichen Maßnahmen, die zu neuen Habitatverhältnissen führen. Mit der Flächenänderung geht auch die Veränderung der habitatprägenden Nutzung und Pflege einher.

Wirkung: Veränderung oder Verlust von Habitatstrukturen und damit einhergehende Veränderung des Artenspektrums.

Wirkfaktorengruppe 4: Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust

Wirkphase: bau- und betriebsbedingt

Insbesondere bau- und betriebsbedingt sind Barriere- und Fallenwirkungen z.B. durch Baugruben, Rodungsmaßnahmen oder Baufeldfreimachung zu erwarten.

Wirkung: Individuenverluste durch Vertreibung oder Tötung.

Wirkfaktorengruppe 5: Nichtstoffliche Einwirkungen

Wirkphase: anlage- und betriebsbedingt

Zu betrachten sind sowohl bau- und betriebsbedingt akustische Reize, Bewegung, Licht (– etwa durch den Fahrzeugverkehr auf angrenzenden Straßen bzw. Erschütterungen – etwa durch den Fahrzeugverkehr auf angrenzenden Straßen. Ferner sind Bau- oder Verkehrslärm, Baustellen- oder Straßenbeleuchtung, aber auch Reize, die durch die bloße Nutzung des Baugebietes ausgehen, zu erwarten.

Wirkung: Individuenverluste durch Vergrämung oder erhöhter Tötungsgefahr.

4. Ermittlung des zu betrachtenden Artenpools

4.1 Auswertung bestehender Datenquellen zur Ableitung notwendiger Artenerhebungen

Zur ersten Einschätzung potenzieller Artvorkommen werden die frei zugänglichen amtlichen Online-Portale ausgewertet (Natureg-Viewer sowie Halm2 innerhalb des Agrarviewers). Ferner wurde eine Luftbildauswertung zur Einschätzung der Habitateignung für faunistische Gruppen und Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde gehalten, um den Erfassungsumfang abzustimmen. Zur Ableitung der notwendigen Datenerhebung wird insbesondere auf potenzielle Artvorkommen der FFH-IV-Anhangsarten sowie Gruppen europäisch geschützter Vögel geachtet.

Avifauna

In Halm2 ist das Plangebiet auf Gemarkungsebene als Gebiet für Streuobstvögel wie Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus* und Steinkauz *Athene noctua* verzeichnet. Es gibt Obstbäume in der Umgebung und im Vorhabengebiet, allerdings nur in geringem Umfang. Trotzdem ist es nicht auszuschließen, dass Streuobstvögel dort vorkommen können. **Dies ist im Rahmen von Erfassungen zu überprüfen.**

Aufgrund der vorhandenen Feldgehölz-Gruppen am östlichen Rand und der Heckenstrukturen nordöstlich des Geltungsbereiches (T-Fläche BPlan „Sachsen II“) sowie des Waldsaumes im Norden des Gebiets ist weiterhin mit einem allgemeinem Vorkommen Gehölz- und Gebüschbewohnenden Arten oder Höhlenbrütern (z.B. kleine Singvögel, Spechte, Eulen) zu rechnen. Darüber hinaus ist aufgrund der großflächigen Waldfläche etwa 1 km nördlich des Vorhabengebiets damit zu rechnen, dass Rotmilane (*Milvus milvus*) dort vorkommen, da die Gemarkung in Halm2 als Potenzialgebiet für diese Art markiert ist. Auch mit weiteren Greifvögeln ist aufgrund der Waldnähe im Bereich des Vorhabens zu rechnen.

Aufgrund der vorhandenen Wohngebiete westlich des Planungsbereiches sind Arten, die Gebäude bewohnen (z. B. Haussperlinge *Passer domesticus*, Hausrotschwänze *Phoenicurus ochruros*), wahrscheinlich. Es besteht auch Potenzial für Arten der Kulturlandschaft, insbesondere bodenbrütender Arten wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Es ist zu überprüfen, ob das geplante Vorhaben Auswirkungen auf die lokale Avifauna haben wird. **Eine avifaunistische Kartierung wurde deshalb durchgeführt.**

Fledermäuse

Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Siedlungsrandes ist von einem Vorkommen von Fledermausarten auszugehen, die häufig an Gebäuden oder in Siedlungsnähe Quartiere beziehen. Außerdem besteht aufgrund der Wiesen im Geltungsbereich und Umgebung Habitatpotenzial zur Nahrungssuche für Arten wie die Fransenfledermaus *Myotis nattereri* und das Graue Langohr *Plecotus austriacus*, da sie in der offenen Kulturlandschaft jagen. Auch typische Waldbewohner wie z.B. der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), sind im nördlich gelegenen Wald zu erwarten. Es ist wahrscheinlich, dass sie als Gäste bzw. überfliegend im Bereich des Vorhabens vorkommen.

Damit ist von einem Vorkommen der genannten Arten ist im Planungsraum auszugehen, jedoch lässt sich das Vorhabengebiet aktuell schon als Jagd- bzw. Transfergebiet ohne Quartierpotenzial in den vorhandenen Gehölzen im Geltungsbereich einstufen.

Auf eine gesonderte Kartierung kann nach Abstimmung mit der zuständigen UNB jedoch verzichtet werden. Da im Planungsbereich keine Gebäude abgerissen oder geschädigt werden, kann eine Gefährdung von Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten oder Quartieren für gebäudebewohnende Arten ausgeschlossen werden. **Eine Bewertung hinsichtlich einer potenziellen Störung durch das Vorhaben wird für die als wahrscheinlich im Gebiet vorkommenden Arten vorgenommen (Kapitel 7).**

Mit weiteren prüferelevanten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie), wie z.B. Bilchen, Luchs, Wildkatze, Biber ist aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht zu rechnen.

Schmetterlinge und weitere Insekten

Derzeit sind in Halm2 keine Aufzeichnungen über Anhang IV-Schmetterlingsarten im Planungsraum vorhanden. Gemäß des Umweltberichts von 2018 für den BPlan Sachsen II wurde das Vorkommen von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) jedoch in der wechselfeuchten Glatthaferwiese des Flurstücks 50 bestätigt (Grenz 2008). Darüber hinaus wurde gemäß demselben Bericht im Jahr 2006 im Geltungsbereich das Vorkommen der nach der Roten Liste Hessens (1995) als gefährdet eingestuftes Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) nachgewiesen. Aus diesem Grund wurde die Artengruppe der Heuschrecken in die aktuellen faunistischen Erfassungen einbezogen.

Somit ist das Vorkommen der Ameisenbläulings-Arten und des weiteren Arteninventars zu überprüfen und ob sich durch Änderungen im Wirkungsbereich eine besondere Betroffenheit der Arten ergibt. Daher wurden 5 Kartierungen durchgeführt.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Käfer und Libellen sind nicht zu erwarten, da geeignete Habitatstrukturen fehlen. Durch das Fehlen von Gewässern in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs, fehlen Fortpflanzungsstätten für Libellen und Wasserkäfer. Totholz und Altholzvorkommen sind auch nicht im Gebiet, wodurch sich ein Vorkommen Holzbewohnender Käfer ausschließen lässt.

Amphibien, Reptilien

Durch das Fehlen von Gewässern in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs, fehlen Fortpflanzungsstätten für Amphibien. Des Weiteren sind in Planungsraum und Umgebung keine Rückzugs- oder Versteckmöglichkeiten für Reptilien vorhanden.

4.2 Methodik zur Erfassung des tatsächlichen Artenspektrums

Die Termine zu den faunistischen Erfassungen können dem **Anhang A1** Erfassungstermine entnommen werden. Die zu untersuchenden Artengruppe und anzuwendenden Methoden wurden mit der zuständigen UNB abgestimmt.

Avifauna

Die Avifauna wurde im Geltungsbereich im Rahmen von sechs Begehungen erfasst (fünf am Morgen, eine zur Dämmerung/Nacht; abweichend von Südbeck et al. 2025). Zusätzlich wurde ein Kartierradius von 150 m in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung berücksichtigt. Aufgrund aktueller Erkenntnisse der Roten Liste und der damit einhergehenden Verschlechterung der Erhaltungszustände einiger Siedlungsbrüter wurde der Wirkraum gegenüber dem ursprünglich abgestimmten Methodenkonzept angepasst: Für westlich und südwestlich angrenzende Siedlungsbereiche wurde ein ergänzender Kartierradius von 50 m einbezogen, um potenzielle Auswirkungen der geplanten Bebauung auf siedlungsabhängige Brutvogelarten angemessen zu bewerten (Abbildung 9).

Die Erfassungen erfolgten von Ende März bis Anfang Juli in 2023 bei geeigneter Witterung (siehe Anhang A1 – Erfassungstermine), um den Zeitraum der Hauptbrutzeit abzudecken. Der Erfassungstermin erfolgte mit Sonnenaufgang. Bei der Dämmerungs-/Nachterfassung wurden Klangattrappen für Steinkauz und Waldohreule eingesetzt, da diese im Umfeld der Planung potenziell Habitate finden und demnach vorkommen könnten.

Die kartierten Vogelarten wurden hierbei akustisch und visuell erfasst und die Funde zunächst in Tageskarten zusammengetragen, die zum Ende der Erfassungen zu einer Revierkarte zusammengefügt wurden. Hierdurch lassen sich die Revierzentren abgrenzen. Die Revierzentren und Einzelfunde der Vogelarten können der **Planunterlage F1** entnommen werden. Die Zuordnung der nachgewiesenen Arten zum Status Brutvogel, Brutverdacht oder Gast ergibt sich gem. Südbeck et al. 2025 einerseits aus der Anzahl der Erfassungen über den Erfassungszeitraum und weiterhin anhand des gezeigten Verhaltens.



Abbildung 9: Untersuchungs- und Wirkraum (orange) im Umkreis von 150 m um den Geltungsbereich (rot). Die westliche und südwestliche Abgrenzung wurde um 50 m in den angrenzenden Siedlungsbereich hinein erweitert (gestrichelte gelbe Linie).

Schmetterlinge – Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Kartierungen adulter Schmetterlinge, insbesondere aber nicht ausschließlich der Ameisenbläulinge, wurden in die Monate der Hauptaktivitäten gelegt (5 Erfassungstermine) – von Anfang Juni bis Ende August im Jahr 2023. Die Begehungen fanden bei geeigneter Witterung statt, also bei warmem, jedoch nicht zu heißem und trockenem und nicht zu windigem Wetter. Die Schmetterlinge wurden entweder durch Sichtung und/oder Fotografie identifiziert. Die gefundenen Schmetterlingsarten wurden auf einer Karte dokumentiert. Der Untersuchungsbereich entsprach dem Geltungsbereich.

5. Erfassungsergebnisse

Avifauna

In der Zeitspanne von Ende März bis Anfang Juli 2023 wurden insgesamt 27 Vogelarten im Rahmen der Kartierungen erfasst (vgl. Planunterlage F1). Nur die Kohlmeise wurde als sicherer Brutvogel gem. artspezifischer Wertungsgrenze aus Südbeck et al. 2025 definiert. 12 weitere Arten entsprachen dem Status des Brutverdachts und 14 Arten wurden als Gastvogelarten bestimmt. 10 Arten der Brut- bzw. Brutverdachtsvogel haben einen günstigen Erhaltungszustand und gehören zu den häufigen, störungstoleranten bzw. ubiquitären Arten (siehe A2 Gesamtartenliste inkl. Informationen zu Lebensraum und Brutverhalten gem. Südbeck et al. 2025).

Es handelt sich bei den insgesamt erfassten Arten um charakteristische Bewohner von Siedlungen und Gebäuden wie Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Rauch- (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalben (*Delichon urbicum*), ebenso wie um Höhlenbrüter wie Stare (*Sturnus vulgaris*), Blau- (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeisen (*Parus major*) und Spechte. Darüber hinaus wurden Freibrüter wie Grasmücken (*Sylvia spec.*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Bodenbrüter wie Goldammer (*Emberiza citrinella*) registriert. Auch Gehölz- und Gebüschbewohner stellten eine Vielzahl der nachgewiesenen Arten dar (vergleiche A2 – Gesamtartenliste).

Im Rahmen der Kartierungen wurde auch die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Offenlandbrüter außerhalb des Wirkraums nachgewiesen. Die Revierzentren befinden sich jedoch außerhalb des Untersuchungsbereichs (vgl. Abbildung 10). Eine weiterführende Betrachtung der Art ist daher nicht erforderlich.



Abbildung 10: Darstellung der Felderchen-Reviere außerhalb des Wirkungsbereichs mit Abständen zu Vertikalstrukturen (Luftbild DOP20).

Weiterhin wurde im Untersuchungsbereich das Vorkommen der beiden Eulenarten Steinkauz (*Athene noctua*) und Waldohreule (*Asio otus*) mittels Klangattrappe untersucht, jedoch konnten keine Nachweise erbracht werden.

Die Kohlmeise wurde als einzige Brutvogelart mit sicherem Brüten identifiziert, da bei der dritten Erfassung am 26.05.2023 zwei bettelnde Jungvögel in den Gehölzen der geschützten und östlich gelegenen T-Fläche „Alte Hohle“ (BPlan Sachsen II, 3. Änderung) beobachtet wurden.

Bei der Jagd oder Nahrungssuche wurden Schwalben, Stelzenvögel und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) beobachtet. Rot- (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*) wurden als überfliegend nachgewiesen. Die anderen Arten wurden in Gehölzen gesichtet oder haben aus den Heckenstrukturen sowie Gebüsch heraus gesungen oder gerufen.

Die nachgewiesenen Brutverdachts- und Brutvögel sind hauptsächlich Gehölz- und Gebüschbrüter bzw. Höhlenbrüter sowie Siedlungsbrüter (vergleiche A2 – Gesamtartenliste). Für diese Arten sind Brutstandorte im Umfeld der Planung, beispielsweise Gehölz- und Heckenstrukturen oder deren Unterwuchs östlich des Geltungsbereiches sowie an den naheliegenden Rändern der Ackerflächen, anzunehmen. Bei Arten wie der Mehlschwalbe, dem Hausrotschwanz und den Haussperlingen besteht

ein Brutverdacht in der westlich und südwestlich gelegenen Siedlung, da diese Arten ihre Brutstätten vorwiegend in Gebäuden oder anderen vom Menschen geschaffenen Strukturen errichten. Die Nachweise gelangen außerhalb des Untersuchungs- und damit Wirkbereich des vorliegenden Geltungsbereiches.

Während der Erfassungen wurden auch die Obstbäume im Planungsraum auf dem Flurstück 50 kontrolliert. Diese zeigen jedoch keine Habitatsignung in Form von Höhlungen und Spalten auf.

Schmetterlinge – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Während der Kartierungen im Juli und August 2023 wurden insgesamt drei Schmetterlingsarten erfasst. Die identifizierten Arten umfassten das Große Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Weißlinge und das kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*). Diese Arten wurden vorwiegend in der Ackerbrache des Flurstücks 49 nachgewiesen und waren selten auf dem Flurstück 50 zu finden. Es handelt sich dabei um weit verbreitete und häufig anzutreffende Arten ohne besonderen europäischen Schutzstatus. Die Flächenausstattung entspricht den Habitatansprüchen dieser Arten.

An den südlichen Rändern des Geltungsbereichs wurde vor allem auf dem Flurstück 50 ein lokal begrenztes und punktuell Vorkommen von Großem Wiesenknopf festgestellt, welcher die Wirtspflanze der Dunklen und Hellen Ameisenbläulinge ist. Trotz dieser Feststellung wurden während der Kartierungen keine Ameisenbläulinge im Geltungsbereich nachgewiesen, was mit Sicherheit in Zusammenhang mit dem kleinräumigen und begrenzten Vorkommen steht.

Weitere Insektenarten

Die im Jahr 2006 im Geltungsbereich nachgewiesene Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) konnte bei den aktuellen faunistischen Erhebungen im Jahr 2023 im Plangebiet nicht mehr festgestellt werden.

6. Bewertung des zu betrachtenden Artenspektrums und Relevanzprüfung

Aufgrund der im Gelände erfassten Arten ergibt sich das Artenspektrum für die weitere Betrachtung (siehe Anhang A2 Gesamtartenliste), das im Rahmen einer Relevanzprüfung weiter eingeeengt werden kann. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens liegt, die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen bzw. solche, die gegenüber der Wirkfaktoren keine Empfindlichkeit aufweisen, sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht relevant. Das zu betrachtende Artenspektrum umfasst

- alle im Gebiet nachgewiesenen **europäischen Vogelarten**
- die im Rahmen der erfassten Artengruppen nachgewiesenen **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**.

6.1 Europäische Vogelarten

Betrachtung Gäste

Nahrungsgäste: Während der Nahrungssuche wurden Rauch- und Mehlschwalben, Gebüsch- und Gehölbewohnende Singvögel sowie Ringeltauben und Elster und nachgewiesen.

Überfliegende Gäste: Rot- und Schwarzmilan wurden beim Überflug erfasst.

Für nahezu alle Arten kann aufgrund der angrenzenden oder umliegenden Habitatstrukturen jedoch ein potenzieller Brutplatz in den umliegenden Flächen, außerhalb des definierten Wirkraums des Geltungsbereiches, angenommen werden. Die Nahrungsgäste bzw. überfliegenden Arten Sumpfrohrsänger, Star, Elster, Mauersegler, Rotmilan, Schwarzmilan, Mehl- und Rauchschnalbe weisen gemäß der Roten Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand auf (Kreuziger et al. 2023).

Während der Erfassungen wurde beobachtet, dass Mauersegler weder über die westlich und südwestlich gelegene Siedlung fliegen noch in diese hinein, sondern stattdessen die nördlich gelegenen Gehölzflächen sowie die östlich befindlichen freien Acker- und Wiesenflächen nutzen. Daher brüten sie nicht in der westlich und südwestlich gelegenen Siedlung, sondern bevorzugen Brutplätze außerhalb dieser Siedlungen.

Im vorliegenden Fall kann für die Nahrungsgäste eine Betroffenheit im Hinblick auf das Tötungs- und Schädigungsverbot baubedingt sowie anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden. Eventuell werden hierdurch Nahrungsgäste aus Teilbereichen der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gehölzbeständen baubedingt wegen optischer und akustischer Belastungen vergrämt, aber diese Vergrämung wird nicht dauerhaft andauern. Nach Bauende werden die angrenzenden Offenland- und Gebüschflächen wieder zur Nahrungssuche angefliegen werden. Weiterhin trägt die Mobilität der Nahrungsgäste dazu bei, dass sie potenziellen Gefährdungen durch Baumaschinen ausweichen können.

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung, die den Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert, **wird durch den vergleichsweise geringen Eingriffsumfang in überwiegend homogene und artenarme Strukturen nicht ausgelöst**. Umliegend bleiben ausreichend Offenlandflächen und Gehölzstrukturen zur Nahrungssuche erhalten, u.a. dienen Gehölz- und Heckenstrukturen der östlich gelegenen T-Fläche des BPlans Sachsen II, 3. Änderung, weiterhin zur Jagd, dem Ansitz oder der Rast.

Betrachtung der Brutvögel

Für 12 der erfassten Vogelarten ist ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der revieranzeigenden Verhaltensweisen anzunehmen. Von diesen 12 Arten befinden sich insgesamt 10 Arten in einem günstigen Erhaltungszustand (vgl. Anhang A2 – Gesamtartenliste; Kreuziger et al. 2023). Sie werden einer **vereinfachten Prüfung** unterzogen (siehe Anhang). Aufgrund der Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit treffen die Verbotstatbestände Nummer 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der Regel für diese Vogelarten nicht zu, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf Absatz 1, Nummer 3) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (bezogen auf Absatz 1, Nummer 2) eintritt (HMUKLV 2024).

Einen **ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand** weisen jedoch die Arten **Goldammer** und **Mehlschwalbe** auf (Kreuziger et al. 2023). Für diese Arten erfolgt eine nähere Untersuchung hinsichtlich der absehbaren Auswirkungen des Vorhabens, zudem wird bei abgeleiteter Betroffenheit **eine Art-für-Art-Betrachtung in Form von Prüfbögen erstellt (siehe Anhänge)**.

Allgemein gilt, dass die umliegenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur geringe bis keine Besiedlung durch Brutvögel des Offenlandes aufweisen. Sie stellen demnach keine essenziellen Lebensräume für die meisten erfassten Arten dar. Die Wiesen und Ackerbrachen wurden von Brutvögeln nicht zur Nistplatzanlage genutzt. Die struktureicheren Hecken- und Gehölzreihen boten jedoch in Verbindung mit den Wiesen und der Brache geeignete Nistmöglichkeiten, da sie angrenzendes Nahrungshabitat bieten.

Hauptsächlich wurden im Geltungsbereich die nordöstlich angrenzende Heckenstruktur sowie der Gehölzsaum in der östlichen T-Fläche "Alte Hohle" als Lebensräume identifiziert. Durch das geplante Vorhaben gehen Nahrungshabitate wie die Wiesen und die Ackerbrache im Geltungsbereich für Brutvögel kleinräumig verloren, jedoch gibt es in der Umgebung ausreichend weitere Nahrungshabitate für diese Vögel. Zudem werden die Heckenstrukturen östlich und nordöstlich des Geltungsbereiches durch die vorliegende Planung nicht tangiert und bleiben zur Nistplatzanlage erhalten.

Goldammer

Die Goldammer brütet in struktureichen, offenen Landschaften, vor allem in extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften, die mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen und/oder Streuobstbeständen versetzt sind. Sie gilt als Boden- und Freibrüter, der Hecken und Gebüsche, die sie als Neststandorte und Singwarten benötigt (Glutz von Blotzheim & Bauer 1997 Südbeck et al. 2025). Aufgrund der zweimaligen Nachweise in den nordöstlich des Geltungsbereiches liegenden Heckenstrukturen, wird ihr Revierzentrum bzw. Brutplatz dort verortet. Die Heckenstruktur befindet sich innerhalb des Wirkraums vom Vorhaben in einer Entfernung von rd. 125 m. Die vom Vorhaben betroffenen Obstgehölze stellen keine geeigneten Brutstandorte für Goldammern dar.

Die Effektdistanz für diese Art beträgt laut Garniel & Mierwald (2010) 100 m. Da das aktuelle Bruthabitat rund 125 m vom Vorhaben entfernt ist, liegt es außerhalb dieser sensiblen Zone. Zudem wird die Goldammer der Gruppe 4 (vgl. Garniel und Mierwald 2010) zugeordnet, was auf eine geringe Lärmempfindlichkeit hinweist. Zwar bezieht sich die genannte Quelle auf Verkehrslärm durch Straßenverkehr, eine Übertragung auf die durch das Vorhaben entstehenden akustischen Belastungen ist jedoch möglich. Die geringe Lärmempfindlichkeit der Art spricht für eine hohe Toleranz gegenüber derartigen Störungen.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist eine Wohnnutzung vorgesehen. Unter Annahme von durchschnittlich zwei Fahrzeugen pro Wohneinheit ergibt sich überschlägig bei z. B. 21 geplanten Wohneinheiten eine zusätzliche Verkehrsbelastung von etwa 150 Fahrzeugbewegungen (Hin- und Rückfahrt pro Fahrzeug, 6–7 Pkw-Fahrten/WE) pro Tag, also insgesamt ca. 150–200 Kfz/24 h. Diese liegt somit deutlich unterhalb der Relevanzschwelle (10.000 Kfz/24h), wie sie von Garniel & Mierwald

(2010) benannt wird. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung durch Verkehrsbelastungen von Goldammern ist daher auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsmenge nicht zu erwarten.

Da potenzielle Brutplätze der Goldammer deutlich weiter als 120 Meter vom geplanten Eingriff entfernt liegen und somit eine ausreichende Fluchtdistanz besteht, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der lokalen Goldammer-Population zu erwarten. Zudem bleiben die relevanten Niststrukturen – insbesondere die Hecken – durch das Bauvorhaben unberührt.

Es wird darüber hinaus angenommen, dass die regelmäßig stattfindenden landwirtschaftlichen Aktivitäten auf den nördlich angrenzenden Ackerflächen bereits wiederkehrende Störungen während der Brutzeit verursachen. Die dort brütenden Goldammern dürften daher an anthropogene visuelle und akustische Reize gewöhnt sein. Zwar besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben ein Teil des Nahrungshabitats verloren geht, jedoch stehen in unmittelbarer Umgebung weiterhin ausreichend und geeignete Flächen zur Nahrungssuche zur Verfügung.

Durch die Anlage und Pflege der T-Fläche und dem Vorhandensein weiterer Hecken- und Gehölzstrukturen im Umfeld des Planungsraums wird zudem für einen Habitatausgleich in Form von Nistmöglichkeiten und zum anderen bleiben potenzielle Nistmöglichkeiten bestehen. Insgesamt wird die ökologische Funktion des Lebensraums für Goldammern durch das geplante Vorhaben demnach nicht nachteilig beeinträchtigt.

Von einer erheblichen Tötung, Störung oder Schädigung bestehender Fortpflanzungsstätten kann deshalb nicht ausgegangen werden. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

Mehlschwalbe

Mehlschwalben sind typische Kulturfolger und kommen überwiegend in menschlichen Siedlungen sowie an von Menschen geschaffenen Strukturen vor. Während der Erfassungen wurde beobachtet, wie die Mehlschwalben sowohl in die südwestlich gelegene Siedlung einfliegen als auch wieder aus ihr herausfliegen. Dabei nutzten sie die Grünflächen im Untersuchungsgebiet zur Jagd. Daher ist davon auszugehen, dass sie in diesem Siedlungsbereich brüten.

Das geplante Vorhaben wird ihre Brutplätze zwar nicht direkt beeinträchtigen, jedoch gehen Teile ihres Nahrungshabitats verloren. Zudem wird die geplante Neubebauung die Anflugmöglichkeiten einschränken, sodass einige Schwalben nicht mehr zu ihren bisherigen Brutplätzen zurückkehren können und neue Brutplätze suchen müssen.

Da es sich bei der Mehlschwalbe um eine Art mit ungünstigem Erhaltungszustand handelt und zu erwarten ist, dass sich der Zustand der lokalen Population durch das geplante Vorhaben weiter verschlechtern könnte, ist die Umsetzung einer **CEF-Maßnahme** innerhalb des Verbreitungsgebiets der ansässigen Lokalpopulation erforderlich. Vorgesehen ist **die Errichtung von zwei Schwalbenhäusern** am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets, südlich des bestehenden Ackers (in direkter Nähe zum nächstgelegenen Nahrungshabitat, Standort laut Planunterlage L1), alternativ am Rand der T-Fläche.

Die Kunstnester müssen mindestens alle zwei Jahre kontrolliert und gereinigt werden. Durch diese Maßnahme wird die bestehende Siedlung keine Barriere mehr für die Schwalben darstellen, und es entstehen neue oder ersatzweise nutzbare Lebensräume zur Sicherung der lokalen Population.

Es ist davon auszugehen, dass Mehlschwalben die neu entstehenden Gärten und Grünflächen des geplanten Vorhabens als Jagdhabitat nutzen können. Im Rahmen des BPlans ist ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern mit entsprechender verkehrlicher Erschließung (Anliegerstraße) vorgesehen. Laut Bernotat & Dierschke (2021) hat Lärm in der Nähe von Brutplätzen für diese Art keine erkennbare negative Auswirkung. Die von Gassner et al. (2010) angegebene Orientierungs- bzw. Fluchtdistanz von etwa 20 Metern gilt primär für offene Landschaften. Im Siedlungsraum hingegen zeigen Mehlschwalben deutlich reduzierte Flucht- und Stördistanzen, da sie an regelmäßige Störungen durch Menschen und Verkehr gut angepasst sind.

Auch das Risiko von Verkehrskollisionen ist als gering einzustufen. Aufgrund ihrer hohen Fluggeschwindigkeit und Wendigkeit können Mehlschwalben Hindernissen und Fahrzeugen gut ausweichen. Bei der zu erwartenden niedrigen Verkehrsbelastung (unter 10.000 Kfz/24 h) in dem geplanten Wohngebiet ist daher weder von einem erhöhten Kollisionsrisiko noch von einer signifikanten Störwirkung auszugehen (Garniel & Mierwald 2010).

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist durch die zunehmende Bebauung zu erwarten, dass Fortpflanzungsstätten bzw. das bestehende Bruthabitat durch Barrierewirkungen in Teilen entwertet wird. Dies entspricht dem Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG. Um diesen Verlust auszugleichen, wird die Umsetzung einer CEF-Maßnahme (Schwabenhäuser) erforderlich. Ein Prüfbogen muss aufgrund der besonderen Sensibilität gegenüber dem Vorhaben angefertigt werden.

Zwischenfazit Avifauna

Von den Brutvögeln mit ungünstigem Erhaltungszustand ist im Geltungsbereich bzw. Wirkraum lediglich die Mehlschwalbe potenziell betroffen. Die Art nutzt Siedlungsstrukturen zur Brut und angrenzende Grünflächen zur Nahrungssuche. Durch das Vorhaben werden zwar keine Brutplätze direkt beeinträchtigt, es kann jedoch zu einem teilweisen Verlust von Nahrungshabitaten sowie zu Anflugbarrieren kommen. Daher ist als CEF-Maßnahme die Errichtung eines Schwalbenhauses am nordwestlichen Rand des Plangebiets vorgesehen.

Für die Goldammer sind aufgrund der Lage des Brutplatzes außerhalb der relevanten Effektdistanz sowie der geringen Störanfälligkeit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die genutzte Heckenstruktur bleibt unberührt, und eine gewisse Störungstoleranz ist durch die landwirtschaftliche Nutzung anzunehmen.

Es wird eine **vereinfachte Prüfung der häufigen Brutvögel in Tabellenform** vorgenommen. **Für die Mehlschwalbe wird zusätzlich eine spezielle Art-Betrachtung in Form eines Prüfbogens erstellt.** Weitere Brutvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand sind durch das Vorhaben in Geltungsbereich und Wirkungsraum nicht betroffen, sodass für diese Arten keine Prüfbögen erstellt werden.

Grundsätzlich kann für alle nachgewiesenen Vogelarten, die gelegentlich oder ausschließlich in und an Gebüsch, Einzelbäumen und Gehölzgruppen brüten, von einer Gefährdung während der Rodungsarbeiten ausgegangen werden. Es kann **aufgrund des Rodungsvorhabens ein Verlust oder die Schädigung von Brutplätzen eintreten oder auch das Tötungs- oder Störungsverbot ausgelöst werden, wenn sich Tiere zum Zeitpunkt einer potenziellen Gehölzentnahme in Nestern befinden**. Um allgemein eine Schädigung, Störung und Tötung von Gehölz bewohnenden Vögeln aller Erhaltungszustände baubedingt zu vermeiden, haben im gesamten Geltungsbereich **Rodungen innerhalb der gesetzlichen Fristen zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Angrenzende Gehölze und Biotop, einschließlich die Gehölzreihe der T-Fläche, die nicht von den Rodungsmaßnahmen betroffen sind, sind während der Bauzeit zu schützen und abzusichern.**

Die nachgewiesenen Brutvogelarten werden als relevant eingestuft werden, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erforderlich ist.

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Betrachtung der Schmetterlinge – Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling

Während der Kartierungen wurden weder der Dunkle noch der Helle Wiesenknopfameisenbläuling nachgewiesen. Auch andere Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Weiterhin wurden keine Arten nachgewiesen, die auf der deutschen und / oder hessischen Roten Liste einen Gefährdungsstatus innehaben.

Die Wiese mit wechselfeuchtem Charakter am südlichen Rand der Flurstücke 50 und 51 ist als Habitat für die Ameisenbläulinge nicht geeignet, da der Große Wiesenknopf – ihre ausschließliche Nahrungs- und Entwicklungspflanze – nur kleinräumig und vereinzelt am südlichen Rand des Geltungsbereichs isoliert vorkommt. Zudem fehlt eine Anbindung an benachbarte Feuchtwiesen, was eine Besiedlung durch die Art zusätzlich unwahrscheinlich macht.

Laut Umweltbericht von 2008 wurde auf dieser Wiese zwar eine Teilpopulation der Ameisenbläulinge mit wenigen Individuen nachgewiesen. Damals war jedoch der Große Wiesenknopf noch großflächig vertreten, und die Wiese war von mäßig intensivem genutztem Grünland umgeben (Abbildung 11). Diese Bedingungen machten das Areal zu einem geeigneten Lebensraum für Ameisenbläulinge.



Abbildung 11: Plangebiet in Blickrichtung der bestehenden Ortsrandlage von Osten (Quelle: Umweltbericht aus dem Jahr 2008, erstellt vom PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT, Datum der Aufnahme des Fotos unbekannt).

Heute ist die Situation deutlich verändert: Der Bestand des Großen Wiesenknopfs ist stark zurückgegangen und beschränkt sich auf einen kleinen, isolierten Bereich. Die umgebenden Flächen wurden in intensiv genutztes Ackerland und Siedlungsbereiche umgewandelt. Infolge dieser Veränderungen kann die Wiese heute nicht mehr als geeigneter Lebensraum für Ameisenbläulinge angesehen werden. Entsprechend wurde ein Vorkommen der Art bei der aktuellen Erfassung im Jahr 2023 nicht festgestellt. Vor dem Hintergrund des aktuellen Zustands kann ein Vorkommen der Ameisenbläulinge im Planungsraum **ausgeschlossen** werden.

Die Wiese sowie die angrenzende Ackerbrache dienen weiterhin als Nahrungshabitat für andere, häufige Schmetterlingsarten. Besonders häufig wurde das Kleine Wiesenvögelchen auf diesen Flächen beobachtet. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die Nutzung durch Schmetterlinge eher gering ist, was auf die geringe ökologische Wertigkeit der Flächen für diese Insektengruppe hinweist. Ursächlich hierfür sind die geringe Pflanzenartenvielfalt, der hohe Grasanteil sowie der daraus resultierende schwache Blühaspekt mit entsprechend niedrigem Angebot an Nektar und Pollen. Durch das geplante Vorhaben geht dieses begrenzte Nahrungsangebot zwar verloren, jedoch sind im weiteren Umfeld des Planungsraums ausreichend Ausweichlebensräume für Schmetterlinge in Bezug auf Nahrung und Entwicklungspotenzial vorhanden.

Nichtsdestotrotz sollten im Rahmen der zukünftigen gärtnerischen Gestaltung der geplanten Wohnbebauung verbindliche Festsetzungen getroffen werden, die die Pflanzung standortgerechter, heimischer Blühsträucher und Blühgehölze vorsehen. Diese können von Schmetterlingen und anderen Insekten als Nahrungsquelle genutzt werden und leisten somit einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsraum.

Insgesamt geht von der Planung für Schmetterlinge keine besondere Gefährdung oder Störung aus, so dass die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden.

Die nachgewiesene Schmetterlingsarten werden nicht als relevant eingestuft, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Betrachtung der Fledermäuse

Das Plangebiet bietet mit der vorhandenen Wiese sowie den Gehölzstrukturen in der geschützten T-Fläche ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse. Während des Erfassungszeitraums in 2023 konnten an den im Geltungsbereich befindlichen Obstbäumen jedoch keine Habitateignung festgestellt werden. Auch Gebäude oder Habitatbäume, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignet wären, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Eine Betroffenheit hinsichtlich eines potenziellen Quartierverlusts kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Allerdings müssen den Geltungsbereich überfliegende und potenziell im Geltungsbereich jagende Fledermausarten hinsichtlich des Störungstatbestandes genauer betrachtet und bewertet werden, da der Geltungsbereich potenziell zur Jagd oder für Transferflüge genutzt wird.

Es ist bekannt, dass künstliche Beleuchtung sowohl zu einer Meidung des Areals durch lichtsensible Arten führen als auch lichtaffine Arten anziehen kann. Letzteres erhöht das Risiko der Prädation, etwa durch Eulen, bei der Jagd an Leuchtquellen. Während langsam fliegende Arten (z. B. *Myotis*-Arten) Lichtquellen eher meiden, werden schnell fliegende Arten (z. B. *Pipistrellus* spp.), die an Insektenreichtum gebunden sind, von diesen angezogen (vgl. Voigt et al. 2019).

Um eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna zu vermeiden, ist eine reduzierte und umweltverträgliche Beleuchtung im Plangebiet umzusetzen. Die Beleuchtung sollte sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Vorgesehen sind Leuchtmittel mit geringem UV- und Blauanteil sowie abgeschirmte Leuchtgehäuse, die ausschließlich nach unten abstrahlen und keine weiträumige Lichtstreuung in die Landschaft verursachen.

Unter Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Fledermausarten auszugehen, da der Planungsraum vorrangig als Jagdhabitat genutzt wird.

Die Fledermausarten werden als relevant eingestuft, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erforderlich ist.

7. Betroffenheit der relevanten Arten und Maßnahmenplanung

Aufgrund der Relevanzprüfung unter Kapitel 6 ergaben sich folgende Arten, die unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren für das Vorhaben zu betrachten sind.

Vereinfachte Prüfung der allgemein häufigen Brutvögel in tabellarischer Form:

<u>Vögel</u>	- Nachtigall
- Blaumeise	- Ringeltaube
- Dorngrasmücke	- Rotkehlchen
- Grünspecht	- Singdrossel
- Hausrotschwanz	- Zilpzalp

- Kohlmeise

Taxon- und Artbezogene Prüfung in Form eines **Prüfbogens**:

Vögel

- Mehlschwalbe

Fledermäuse

- Taxon

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Wirkfaktoren im Überblick und begründet die zu erwartenden Verbotstatbestände, die für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ausgelöst werden können. Die detaillierte Betroffenheit der einzelnen Arten sind den Prüfbögen im Anhang A4 zu entnehmen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung auf Grundlage der vom Projekt ausgehenden Wirkfaktoren.

Wirkfaktor	Wirkphase	Art/ Artengruppe	Begründung und Verbotstatbestand
1 Flächenentzug	Bau-, anlage- und betriebsbedingt	Vögel	Die Flächen im Geltungsbereich unterliegen einer deutlichen Nutzungsänderung durch die vorgesehene Planung, da sie als Baufelder in die Änderungsplanungen übergehen. Dadurch ist mit einem Verlust eines Teils des Brut- und Nahrungshabitats zu rechnen. Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot
2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	bau- anlage- und betriebsbedingt	Vögel	<i>siehe Flächenentzug</i>
		Fledermäuse	<i>siehe Flächenentzug</i>
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	Anlagebedingt	Fledermäuse	Aufgrund von fledermausunverträglicher Beleuchtung kann es während der Jagd zu einem erhöhten Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsrisiko für Fledermäuse bzw. ihre Lebensräume kommen, da sie für Räuber besser wahrnehmbar sind, oder aus traditionellen Gebieten vergrämt werden. Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbot

Um die Auslösung der Verbotstatbestände zu vermeiden, werden unter dem folgenden Unterkapitel Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Sie sind einzuhalten, damit Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden alle notwendigen Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz formuliert. Sie betreffen zum einen den allgemeinen Schutz der ansässigen Fauna, zum anderen sind sie spezifisch für die relevanten Arten definiert. Die definierten Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten, damit Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Als übergeordnete Maßnahmen werden ohne Ortszuweisung folgende Maßnahmen formuliert, um Wirkungen und Habitatverluste durch das geplante Vorhaben auf ein absolutes Minimum zu halten:

- **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**. Eine ÖBB ist sowohl für die Einrichtung der CEF-Maßnahme (Schwalbenhaus), beispielsweise zur Beratung bei der Standortwahl und zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung, als auch für die Baufeldfreimachung und

Infrastrukturmaßnahmen erforderlich. Sie gewährleistet zudem den Schutz der nachgewiesenen Vogelarten durch die Einhaltung rodungsfreier Zeiten, übernimmt beratende Aufgaben und kontrolliert die ordnungsgemäße Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.

- **Einhaltung des Arbeitsraums.** Die Baustelleneinrichtungen sowie die erforderlichen Materiallager sind auf die vorgesehenen Bauflächen zu beschränken. **Die im Bebauungsplan ausgewiesenen T-Flächen sollten herausgenommen werden.** Sie sind entsprechend abzusichern. Eine Flächeninanspruchnahme außerhalb der vorgesehenen Bereiche ist nicht zulässig.
- **Zufahrten.** Zufahrten dürfen nur über bereits bestehende Wege erfolgen. Flächen, die nicht für bauliche Vorhaben bzw. Flächenbefestigungen (Eingriffsbereiche) im Geltungsbereich vorgesehen sind, dürfen nicht tangiert werden.
- **Flächen mit Pflanzbindung und Gehölzerhalt / T-Flächen** (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB): Um die ökologische Funktion der im Geltungsbereich randlichen Gehölzbestände mit ihren vorgelagerten Saumstrukturen zu erhalten, sind die in der BPlan-Urkunde ausgewiesenen Flächen mit Pflanzbindung und Gehölzerhalt / T-Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) zwingend einzuhalten und tlw. um nachfolgende Maßnahmen zu ergänzen.

V1 – Rodungszeitenbeschränkung

Rodungsmaßnahmen im Geltungsbereich haben innerhalb der gesetzlichen Fristen vom **01. Oktober – Ende Februar** zu erfolgen.

V2 – Gehölzschutz

Alle an den Arbeitsraum angrenzenden Gehölze sind zu schützen und zu erhalten. Hierzu zählen v.a. die nordöstlich angrenzenden Gehölze in den gemäß B-Plan-Urkunde ausgewiesenen Flächen mit Pflanzbindung und Gehölzerhalt / T-Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) sind während der Bauzeit vor Beschädigung und Inanspruchnahme (z. B. durch Lagerung) zu schützen. Die Gehölzonen können bspw. durch Bauzaun vom Arbeitsraum ausgegrenzt werden. Somit werden sie Gehölze im Zuge der Baufeldfreimachung oder anderer Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

V3 – Umweltverträgliche Beleuchtung

Bei der Errichtung der Einzelgebäude ist es entscheidend, bei der Gestaltung der künstlichen Außen- und Straßenbeleuchtung besonders auf die Bedürfnisse der tag- und nachtaktiven Fauna Rücksicht zu nehmen. Insbesondere Insekten sind anfällig für Lichtquellen, da sie sich vermehrt um diese herum aufhalten und dadurch leicht von nachtaktiven Jägern wie Fledermäusen erbeutet werden können.

Um den negativen Einfluss auf die Insekten- und Fledermauspopulationen zu minimieren, sollten in allen Bereichen, in denen Beleuchtung vorgesehen ist, Leuchtmittel mit geringer UV- und Blauemission eingesetzt werden. Empfohlen werden beispielsweise Natriumdampf-Niederdrucklampen oder amberfarbene LEDs mit einer Farbtemperatur von maximal 2.500 Kelvin. Das Licht sollte ausschließlich nach unten gerichtet sein und sich nicht kugelförmig von der Leuchtquelle zu den Seiten und nach oben

hin ausbreiten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass das Gehäuse der Leuchte die Lichtquelle vollständig nach oben und zu den Seiten hin abschirmt. Dadurch wird eine gezielte Beleuchtung erzielt, ohne die Umgebung unnötig zu erhellen.

Durch die Verwendung von geeigneten Leuchtmitteln und die richtige Ausrichtung der Beleuchtung kann der Einfluss auf die nachtaktive Tierwelt minimiert werden, indem ihre Lebensräume und Jagdmuster weniger gestört werden. Eine Liste voll abgeschirmter Leuchten kann auf der Homepage der Initiative gegen Lichtverschmutzung gefunden werden:

<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/vollabgeschirmt.php>



Abbildung 7: Schema zur übersichtlichen Darstellung einer umweltgerechten Straßenbeleuchtung. Entnommen aus: <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/fileadmin/media/publikationen/pdf/>

V4 – Verbot Schottergärten

Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke — außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite — unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind heimische Pflanzen, Sträucher und Bäume anzusäen bzw. zu pflanzen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen sind unzulässig.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Da trotz einzuhaltender Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Mehlschwalben-Population zu erwarten ist, wird folgende CEF-Maßnahme festgelegt, um den potenziellen Habitatverlust vor Baubeginn auszugleichen und ein Ersatzbruthabitat bereitzustellen.

CEF 1 – Errichtung eines Schwalbenhauses

Zur Schaffung von Ersatzlebensräumen für Mehlschwalben aufgrund eingeschränkter Anflugmöglichkeiten der alten Niststandorte mit Umsetzung der Planungen zum BPlan ist die Errichtung von einem Schwalbenhaus am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets geplant. Die Kunstnester müssen mindestens alle zwei Jahre kontrolliert und gereinigt werden. Als Standort in räumlicher Nähe werden die Fläche südlich des bestehenden Ackers, in unmittelbarer Nähe zum nächstgelegenen Nahrungshabitat oder am Rand der randlich entlangführenden T-Fläche vorgeschlagen (Planunterlage L1). Der Standort soll im Rahmen der Ausführungsplanung gemeinsam mit der ÖBB abgestimmt werden.

Unter Einhaltung der Maßnahmen werden Verbotstatbestände (Nr. 1 – 3) des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst.

7.2 Maßnahmenempfehlung

E1 – Nisthilfen

Die Anbringung verschiedener Vogel-Nisthilfen (siehe Anhang) an Gehölzen und Gebäuden erweitert das Nistplatzangebot für Höhlen- und Nischenbrüter. Besonders empfehlenswert ist die Installation von etwa 4 - 6 Nistkästen an den bestehenden Gehölzen in den nordöstlichen Flächen mit Pflanzbindung und Gehölzerhalt (T-Flächen). Weiterhin fördern geeignete Insektennisthilfen (siehe Anhang) die lokale Artendiversität.

E2 – Gestaltung und Pflege der Grünflächen

Um die heimische Insektenvielfalt zu fördern und die Biodiversität zu erhalten, sollten Flächen, die nicht für Wohnbebauung oder infrastrukturelle Nutzungen vorgesehen sind – beispielsweise Straßen- oder Wegebegleitgrünflächen – mit artenreichen Blümmischungen eingesät werden. Dadurch wird eine wertvolle Nahrungsgrundlage für verschiedene Tierarten geschaffen und die Artenvielfalt nachhaltig gefördert.

Für Bepflanzungsmaßnahmen auf Gartengrundstücken wird die Verwendung folgender, standortgerechter und ökologisch wertvoller Arten vorgeschlagen:

Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume

HO StU (Stammumfang) 10-12 (Mindestgröße)

<i>Acer platanooides</i>	Spitzahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume

HO 10-12 (Mindestgröße)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
-----------------------	-----------

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Pflanzenliste II – Sträucher

2xv 60-100 (Mindestgröße)

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Colutea aborecens</i>	Blasenstrauch
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharica</i>	Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Rosa agrestis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa glauca</i>	Hechtrose
<i>Rosa rugosa</i>	Heckenrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeeren
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeeren
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Salix arenaria</i>	Sandweide
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide
<i>Salix hastata</i>	Spießweide
<i>Salix repens</i>	Kriechweide
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

8. Zusammenfassung

Am nordöstlichen Rand der Kernstadt Steinau an der Straße ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Sachsen III“ vorgesehen. Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 1,7 Hektar. Es ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit entsprechender verkehrlicher Anbindung in Form von Wegen, Straßen und landwirtschaftlichen Wegen vorgesehen.

Mit der Erarbeitung des BPlans ist das Büro Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert mit Sitz in Linden betraut.

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen sollen als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst die drei Flurstücke 49(Ackerbrache, mäßig artenreich), 50 und 51(extensiv genutzte Mähwiesen, artenarm). Dabei bildet das Flurstück 49den östlichen Abschluss, Flurstück 50 liegt zentral, und Flurstück 51grenzt westlich an.

Auf dem Flurstück 50 befinden sich drei Obstbäume sowie eine Strauchgruppe, die im Zuge der Planung gerodet werden sollen. Der Geltungsbereich wird im Süden und Westen durch bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Osten schließt eine Gehölzreihe an, die im Bebauungsplan „Sachsen II, 3. Änderung“ als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (T-Fläche) festgesetzt ist. Im Rahmen des geplanten BPlans ist vorgesehen, diese T-Fläche durch die Pflanzung einer geschlossenen Baum- und Strauchhecke im Osten und Norden des Geltungsgebietes zu erweitern. Die neue Fläche soll dauerhaft gepflegt und erhalten werden.

Durch die vorgesehene Planung können artenschutzrechtliche Belange berührt und Verbotstatbestände gem. gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG für Vögel und europarechtlich geschützte Arten ausgelöst werden. Zur Überprüfung dieses Sachverhalts und Bewertung des Vorhabens auf Zulässigkeit wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angefertigt. Erfassungen erfolgten für Vögel und Schmetterlinge, insbesondere den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Bzgl. der Fledermäuse wurden Vorkommen verschiedener Arten für das Umfeld des Geltungsbereiches angenommen. Fledermausquartiere im Geltungsbereich konnten jedoch im Vorfeld bereits ausgeschlossen werden.

Mit der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden artenschutzrechtliche Konflikte mit Vögeln sowie Fledermäusen aufgezeigt. Dabei kommt es insbesondere zu Konflikten mit dem Störungsverbot und potenziell mit dem Tötungsverbot durch Beleuchtungswirkungen. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurde deshalb die Vermeidungsmaßnahme der umweltverträglichen Beleuchtung im nur absolut notwendigen Umfang definiert.

Die Mehrheit der nachgewiesenen Vogelarten wurde überwiegend in den Gehölzstrukturen im nördlichen Heckenbereich sowie in den östlich gelegenen T-Flächen beobachtet. Durch die Ausführung von Rodungsarbeiten in den gesetzlichen Fristen (01. Oktober bis Ende Februar) sowie den Erhalt und Schutz angrenzender Gehölzstrukturen kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden. Für die Mehlschwalbe, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft wird, wurde eine CEF-Maßnahme festgelegt, um die vorhandene Population zu unterstützen und eine weitere Verschlechterung ihres Erhaltungszustands zu verhindern.

Weiterhin wurde zum Erhalt einer diversen Insektenfauna eine Maßnahmenempfehlung bzgl. naturnaher/naturgerechter Garten- und Grünflächengestaltung beschrieben, die als Hinweis oder Festsetzung in den BPlan aufgenommen werden sollte, um aktuelle und zukünftige Insektenvorkommen zu fördern.

Unter Einhaltung der definierten Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst. Das Vorhaben wird demnach aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als vertretbar eingestuft.

Bearbeitet:

M.Sc. Akary Myat Tun

Biologin

Aufgestellt:

Erlensee, den 22.07.2025

Für den Auftraggeber:

Steinau an der Straße, den



Dipl.-Geographin Gabriele Ditter

(Stempel, Unterschrift/en)

9. Literatur

AGRARVIEWER: umweltdaten.hessen.de

BERNOTAT D., DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG; 2009): zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

GARNIEL A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg). Bonn.

HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON; 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (HLNUG, 1996). Rote Liste der gefährdeten Heuschrecken (Saltatoria) in Hessen (2. Fassung).

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, Hrsg., 2024): Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung. Wiesbaden

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, Hrsg., 2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.

KREZUIGER J., STÜBING, S., EICHLER L, GEORIGEV, K., WICHMANN, L., THORN, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. – Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.

NABU. Schwalben willkommen! Praktische Tipps für den Schwalbenschutz, o. D., S. X, [Online] https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/nabu_alf_schwalbenschutz.pdf

NATUREG-VIEWER. natureg.hessen.de

PLANUNGSGRUPPE PROF DR. V. SEIFERT (2025): Bebauungsplan „Sachsen III“ Vorentwurfsplanung. Stand 04.2025.

PLANUNGSGRUPPE PROF DR. V. SEIFERT (2018). Bauleitplanung der Stadt Steinau an der Straße Umweltbericht Sachsen II, 3. Änderung des Bebauungsplans „Sachsen II“ vom 16.01.2014.

RICHARZ, K., HORMANN, M. (2018). Nisthilfen für Vögel und andere heimische Tiere. Aula-Verlag.

SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER, S., GEDEON, K. PERTL, C., LINKE, T. J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCRHÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R., SUDFELDT, C. (Hrsg., 2025). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (1. überarbeitete Aufl.). DDA Verlag.

UNESCO BIOSPHÄRENRESERVAT RHÖN: „Planungshilfe für Unternehmen und Kommunen Umweltverträgliche Beleuchtung an Arbeitsstätten, Parkplätzen und Werbeanlagen“

VOIGT, C. C., AZAM, C. DEKKER J., FERGUSON, J. (2019). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. UNEP/EUROBATS.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., & BAUER, K. M. (1997). HANDBUCH DER VOGEL MITTELEUROPAS. BAND 14/I, PASSERIFORMES. AULA-VERLAG, WIESBADEN.

WILLNER W. (2016). Taschenlexikon der Schmetterlinge Europas. Alle Tagfalter im Porträt. – Verlag Quelle & Meyer, Wiebelsheim.

Datum	Uhrzeit	Wetter	Avifauna	Schmetterlinge	Vegetationskunde Gesellschaftstypisierung
29.03.2023	morgens (06:30–08:30 Uhr)	ca. 12°C, teils bewölkt	x		
23.04.2023	Dämmerung/ Nacht (21:00–22:00 Uhr)	ca. 15°C, klar, sonnig	x		
03.05.2023	morgens (06:30–08:30 Uhr)	ca. 4°C, klar, sonnig	x		
26.05.2023	morgens (05:30–07:30 Uhr)	ca. 10°C, klar, sonnig	x		x
16.06.2023	morgens (6:00–8:00 Uhr)	ca. 15°C, überwiegend sonnig	x		x
06.07.2023	morgens/Vormittag (6:00–9:00 Uhr)	ca. 27°C, klar, sonnig	x	x	x
18.07.2023	Nachmittag (14:00–15:00 Uhr)	ca. 27°C, klar, sonnig		x	x
10.08.2023	morgens (10:30–11:30 Uhr)	ca. 29°C, klar, sonnig		x	x
18.08.2022	morgens (10:30–11:30 Uhr)	ca. 27°C, klar, sonnig		x	x
25.08.2023	morgens (10:30–11:30 Uhr)	ca. 28°C, klar, sonnig		x	x

Tabelle A2: Während der Kartierungen erfasste Arten und deren Rote Liste - Status (Hessen und Deutschland), sowie die Schutzstatus nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), Bundesnaturschutzgesetz §7 (BNatSchG; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt) und der Erhaltungszustand der Vögel der VS RL und Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Definition Status: G = Gastvogel (i.d.R. Nahrungsgast oder überfliegend), BV = Brutverdacht, B = Brutvogel.														
Art	wiss. Artnamen	Kartier-nachweis (ja/nein)	Status	Details zum Brutverhalten	Rote Liste Hessen 2023	Rote Liste Deutschland	Erhaltung s-zustand 2023	BNat-Sch G	VS-RL	Kartierung 29.03.2023	Kartierung 03.05.2023	Kartierung 26.05.2023	Kartierung 16.06.2023	Kartierung 06.07.2023
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	ja	G	Halbhöhlen- und Nischenbrüter; bevorzugt an Gebäuden und Bauwerken	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1		x			
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	ja	BV	Höhlenbrüter; Nest in Baumhöhlen aller Art, in Nistkästen und Höhlen in unterschiedl. Strukturen	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1	x		x	x	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	ja	G	Höhlenbrüter	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1				x	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	ja	BV	Freibrüter; Nest z.B. in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennesseln oder Gras durchsetztem Gestrüpp	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1			x	x	
Elster	<i>Pica pica</i>	ja	G	Freibrüter; Nest als kugeliger Bau aus Zweigen und kleinen Ästen in dichtem Astwerk hoher Bäume	ungefährdet	ungefährdet	ungünstig	§	Art. 1			x	x	x
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	ja	G	Freibrüter; Nest Nester in Bäumen, on Höhlen oder an Gbäuden	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1		x			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	ja	BV	Boden- bzw. Freibrüter; Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt od. in kleinen Büschen (meist < 1 m)	Vornwarnliste	Vornwarnliste	ungünstig	§	Art. 1		x	x		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	ja	BV	Höhlenbrüter	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§§	Art. 1	x		x	x	

Art	wiss. Artname	Kartier-nachweis (ja/nein)	Status	Details zum Brutverhalten	Rote Liste Hessen 2023	Rote Liste Deutschland	Erhaltung s-zustand 2023	BNat-Sch G	VS-RL	Kartierung 29.03.2023	Kartierung 03.05.2023	Kartierung 26.05.2023	Kartierung 16.06.2023	Kartierung 06.07.2023
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	ja	BV	Nischenbrüter- und Halbhöhlenbrüter; Felswände, Gebäude, Brücken	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1		x	x		
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	ja	BV	Höhlen- und Nischenbrüter, selten Freibrüter; Neststandort variabel, Präferenz für Gebäude	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1		x	x	x	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	ja	G	Freibrüter; Nest in geringer Höhe (< 2 m) in Koniferen, dichtem Gebüsch, Reisighaufen	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1				x	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	ja	G	Freibrüter; Nest in niedrigen Büschen, Dornsträuchern, kleinen Koniferen	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1			x		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	ja	G	Höhlenbrüter; Nest v.a. in Fäulnis-, Spechthöhlen, Nistkästen sowie in den Mauernlöchern	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1				x	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	ja	B	Höhlenbrüter; Nest v.a. in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen, in unterschiedl. Anthropogenen Strukturen	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1	x	x	x	x	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	ja	G	Höhlen- und Gebäudebrüter, Nest meist in horizontalen Hohlräumen	ungefährdet	ungefährdet	ungünstig	§	Art. 1			x	x	x

Art	wiss. Arname	Kartier-nachweis (ja/nein)	Status	Details zum Brutverhalten	Rote Liste Hessen 2023	Rote Liste Deutschland	Erhaltung s-zustand 2023	BNat-Sch G	VS-RL	Kartierung 29.03.2023	Kartierung 03.05.2023	Kartierung 26.05.2023	Kartierung 16.06.2023	Kartierung 06.07.2023
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	ja	BV	Fels- und Gebäudebrüter	ungefährdet	gefährdet	ungünstig	§	Art. 1			x	x	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ja	G	Hauptsächlich Baumbrüter; Baumarten zum Nestbau meist nach Angebot	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§§	Art. 1		x	x		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	ja	BV	Freibrüter; Nest versteckt in bodennaher dichter Vegetation	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1	x	x	x	x	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	ja	G	Nischenbrüter; Neststandort meist in frei zugänglichen Gebäude, aber auch Außennester, Nest auf kleinen Mauervorsprüngen od. Nischen	Vornwarnliste	Vornwarnliste	ungünstig	§	Art. 1			x	x	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	ja	BV	Freibrüter; Nest in Laub- und Nadelbäumen, selten Gebäude	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1		x	x	x	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ja	BV	i.d.R. Bodenbrüter; Nest häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln, Reisig, aber auch außergewöhnliche Standorte im Siedlungsbereich	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1	x		x		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ja	G	Baumbrüter; Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände (meist Laubwälder), im Bereich von großräumigen Ackergebieten auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten	Vornwarnliste	ungefährdet	ungünstig	§§	Art. 1	x			x	

Art	wiss. Artname	Kartier-nachweis (ja/nein)	Status	Details zum Brutverhalten	Rote Liste Hessen 2023	Rote Liste Deutschland	Erhaltung s-zustand 2023	BNat-Sch G	VS-RL	Kartierung 29.03.2023	Kartierung 03.05.2023	Kartierung 26.05.2023	Kartierung 16.06.2023	Kartierung 06.07.2023
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	ja	G	Baumbrüter; Nest in Waldrandnähe, auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten	ungefährdet	ungefährdet	ungünstig	§§	Art. 1				x	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	ja	BV	Freibrüter; Nest in Bäumen und Sträuchern, oft in Fichten	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1	x	x			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ja	G	Höhlenbrüter; vor allem in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, auch in Nistkästen	Vornwarnliste	ungefährdet	ungünstig	§	Art. 1				x	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	ja	G	Freibrüter, Nest in dichter Krautschicht	ungefährdet	ungefährdet	schlecht	§	Art. 1			x		
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	ja	BV	Bodenbrüter; Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber	ungefährdet	ungefährdet	günstig	§	Art. 1	x	x	x	x	x

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	Vorkommen n = Nachweis; p = Potenzial	Schutzstatus § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 1 Tötungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 2 Störungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 3 Schädigungs-verbot	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n (außerhalb)	§	297.000 – 348.000	nein	nein	nein	nicht betroffen (brütet am nördlich gelegenen Waldrand)	—
Dorn-grasmücke	<i>Sylvia communis</i>	n (außerhalb)	§	74.000 – 90.000	nein	nein	nein	nicht betroffen (brütet in der nordöstlich gelegenen Heckenreihe)	—
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n (außerhalb)	§	5.000 – 8.000	nein	nein	nein	nicht betroffen (Brütet vermutlich in der östlich gelegenen Gehölzreihe am Rand des Intensivackers)	—
Haus-rotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n (außerhalb)	§	58.000 – 73.000	nein	nein	nein	nicht betroffen (brütet im westlich gelegenen Siedlungsbereich)	—
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	§	350.000 – 450.000	ja	ja	ja	Tötungsverbot gilt, wenn aktive Brutplätze (z.B. Baumhöhlen) in den Gehölzen und mit flugunfähigen Individuen besetzte Habitate (z.B. Nestlinge) in den Eingriffsbereichen des Vorhabens entfernt oder zerstört werden. Das Störungsverbot kann aufgrund ausreichend vorhandener Ausweichhabitate im Umfeld des Vorhabens eingehalten	V1 - Rodungszeitenbeschränkung V2 - Gehölzschutz



Artnamen dt.	Artnamen wiss.	Vorkommen n = Nachweis; p = Potenzial	Schutzstatus § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 1 Tötungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 2 Störungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 3 Schädigungs-verbot	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen
								werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	§	5.000 – 10.000	ja	ja	ja	Tötungsverbot, wenn aktive Brutplätze in bzw. an den Gebüschern entfernt werden. Störungsverbot, während Bau durch mögliche Arbeiten, die Brutvögel davon abhalten, dem Brutgeschäft nachzugehen. Schädigungsverbot, wenn Niststätte und Habitate während Bau entfernt werden und nicht ausreichend und geeignete Ausweichhabitate in räumlicher Nähe vorhanden sind.	V1 - Rodungszeitenbeschränkung V2 - Gehölzschutz
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	§	129.000 – 220.000	ja	ja	ja	Tötungsverbot, wenn aktive Brutplätze in den Gehölzen bau- oder betriebsbedingt entfernt werden. Störungsverbot bei bau- oder betriebsbedingten Arbeiten zur Gehölzentfernung, die Brutvögel davon abhalten, dem Brutgeschäft nachzugehen (optische Belastung und Lärmbelastung). Schädigungsverbot, wenn (aktive) Niststätten oder	V1 - Rodungszeitenbeschränkung V2 - Gehölzschutz



Artnamen dt.	Artnamen wiss.	Vorkommen n = Nachweis; p = Potenzial	Schutzstatus § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 1 Tötungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 2 Störungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 3 Schädigungs-verbot	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensations- maßnahmen
								Habitats entfernt oder beschädigt werden.	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	§	196.000 – 240.000	ja	ja	ja	Tötungsverbot, wenn aktive Brutplätze in bzw. an den Gebüsch, in der niedrigen Saumvegetation entfernt werden. Störungsverbot, während Bau durch mögliche Arbeiten, die Brutvögel davon abhalten, dem Brutgeschäft nachzugehen. Schädigungsverbot, wenn Niststätte und Habitats während Bau entfernt werden und nicht ausreichend und geeignete Ausweichhabitats in räumlicher Nähe vorhanden sind.	V1 - Rodungszeitenbeschränkung V2 - Gehölzschutz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n (außerhalb)	§	111.000 – 125.000	ja	ja	ja	Tötungsverbot gilt, wenn aktive Brutplätze (z.B. Baumhöhlen) in den Gehölzen und mit flugunfähigen Individuen besetzte Habitats (z.B. Nestlinge) in den Eingriffsbereichen des Vorhabens entfernt oder zerstört werden. Das Störungsverbot kann aufgrund ausreichend vorhandener Ausweichhabitats im Umfeld	V1 - Rodungszeitenbeschränkung V2 - Gehölzschutz



Artnamen dt.	Artnamen wiss.	Vorkommen n = Nachweis; p = Potenzial	Schutzstatus § 7 BNatSchG § = besonders geschützt §§ = streng geschützt	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 1 Tötungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 2 Störungsverbot	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1, Nr 3 Schädigungs-verbot	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	§	253.000 – 293.000	ja	ja	ja	<p>des Vorhabens eingehalten werden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.</p> <p>Tötungsverbot, wenn aktive Brutplätze in bzw. an den Gebüsch, in der niedrigen Saumvegetation entfernt werden. Störungsverbot, während Bau durch mögliche Arbeiten, die Brutvögel davon abhalten, dem Brutgeschäft nachzugehen. Schädigungsverbot, wenn Niststätte und Habitate während Bau entfernt werden und nicht ausreichend und geeignete Ausweichhabitate in räumlicher Nähe vorhanden sind.</p>	<p>V1 - Rodungszeitenbeschränkung</p> <p>V2 - Gehölzschutz</p>

Quellen:

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON; 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell.
 HMUKLV (2024): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. (3. Fassung)

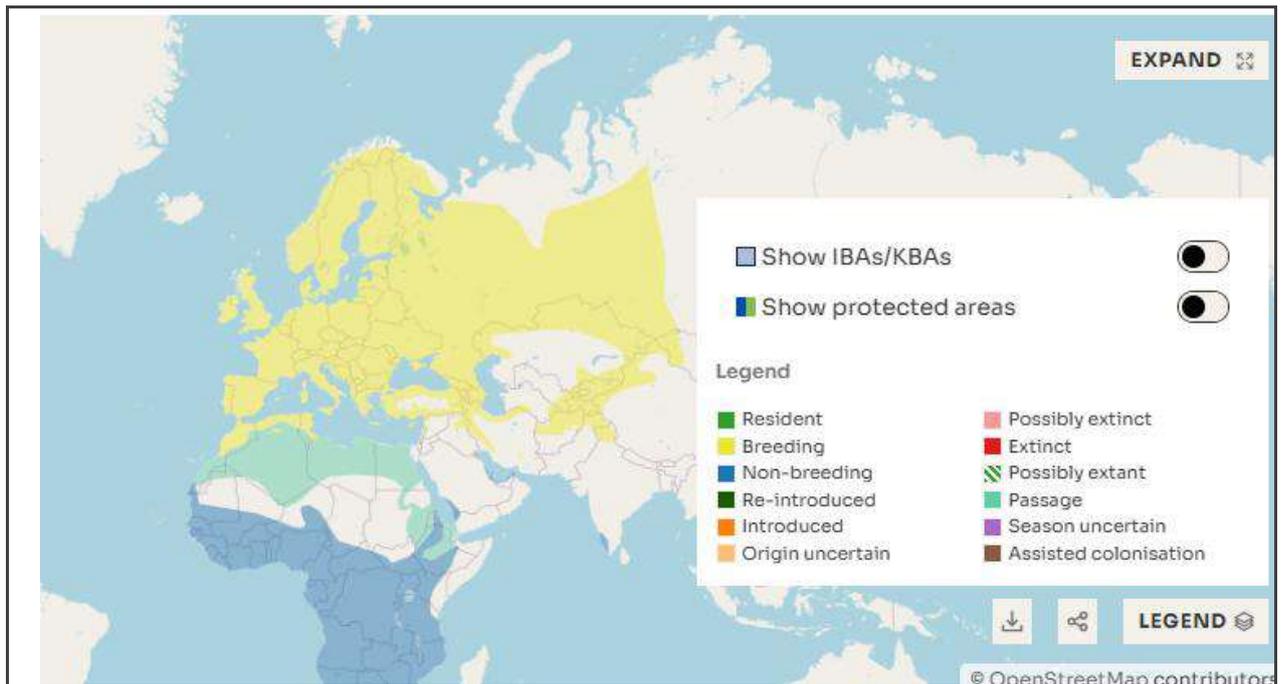


Tabelle A3: Nachgewiesene Schmetterlingsarten und deren Rote Liste Status (Hessen und Deutschland), sowie Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz §7 (BNatSchG; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt) und Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art	Art (wiss. Name)	Familie	Rote Liste Hessen	Rote Liste Deutschland	BNatSchG	FFH Anhang IV	Kartierung 06.07.2023	Kartierung 18.07.2023	Kartierung 10.08.2023	Kartierung 18.08.2023	Kartierung 25.08.2023
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	Nymphalidae - Edelfalter	ungefährdet	ungefährdet		nein	x			x	
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Nymphalidae - Edelfalter	ungefährdet	ungefährdet	§	nein		x	x	x	
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	Pieridae - Weißlinge	ungefährdet	ungefährdet		nein			x	x	
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	Pieridae - Weißlinge	ungefährdet	ungefährdet		nein		x	x	x	

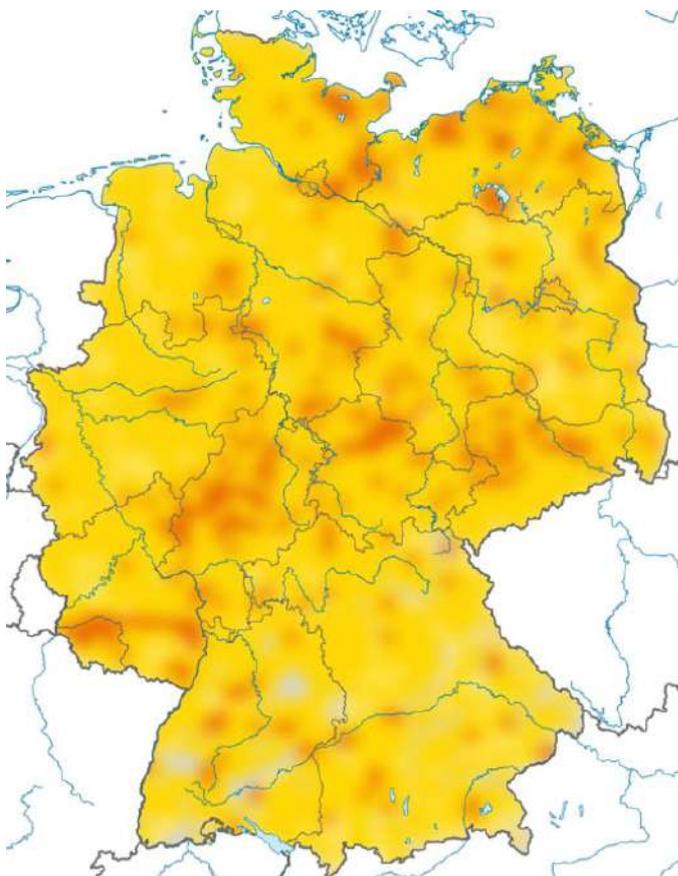
Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	gefährdet	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	ungefährdet	RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4, Rote Liste der Brutvögel Hessen 2023)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Habitat: Kulturfolger. Offene Landschaften bis 4500 m, steile Felswände, als Kulturfolger Gebäude. (www.avi-fauna.info)				
Nahrung: Fluginsekten, vor allem Fliegen, Mücken und Blattläuse (www.avi-fauna.info)				
Siedlungsdichte / Reviergröße / Flächenanspruch: Die Nahrungssuche und das Sammeln von Nistmaterial beschränkt auf einen Radius von durchschnittlich 500 m um den Neststandort. (www.avi-fauna.info)				
Wanderungen: Langstreckenzieher. überwintert in Afrika und tw. Asien. (www.avi-fauna.info)				
Fortpflanzung / Lebenszyklus: Brutzeit Mai-Juni, monogam, gelegentlich poly-gam, 1-7 Eier, 2 Bruten pro Jahr. Brut-dauer: 14-16 Tage, flügge nach 22 - 32 Tagen. (www.avi-fauna.info)				
Wahl des Nistplatzes / Nistplatztreue: Nest fast ausschließlich an menschlichen Gebäuden. Ortstreu. Nest: Halbkugel aus Lehm, oft an Außenseite von Gebäuden, beide Geschlechter bauen, Bauzeit 8-18 Tage, alte Nester werden bevorzugt, Koloniebrüter. (www.avi-fauna.info)				
Gefährdungsursachen: Verlust geeigneter Nist- und Nahrungshabitate. (www.avi-fauna.info)				
4.2 Verbreitung				
Global: Nachfolgende Abbildung zeigt die globale Verbreitung.				





Quelle: <https://datazone.birdlife.org/species/factsheet/northern-house-martin-delichon-urbicum>

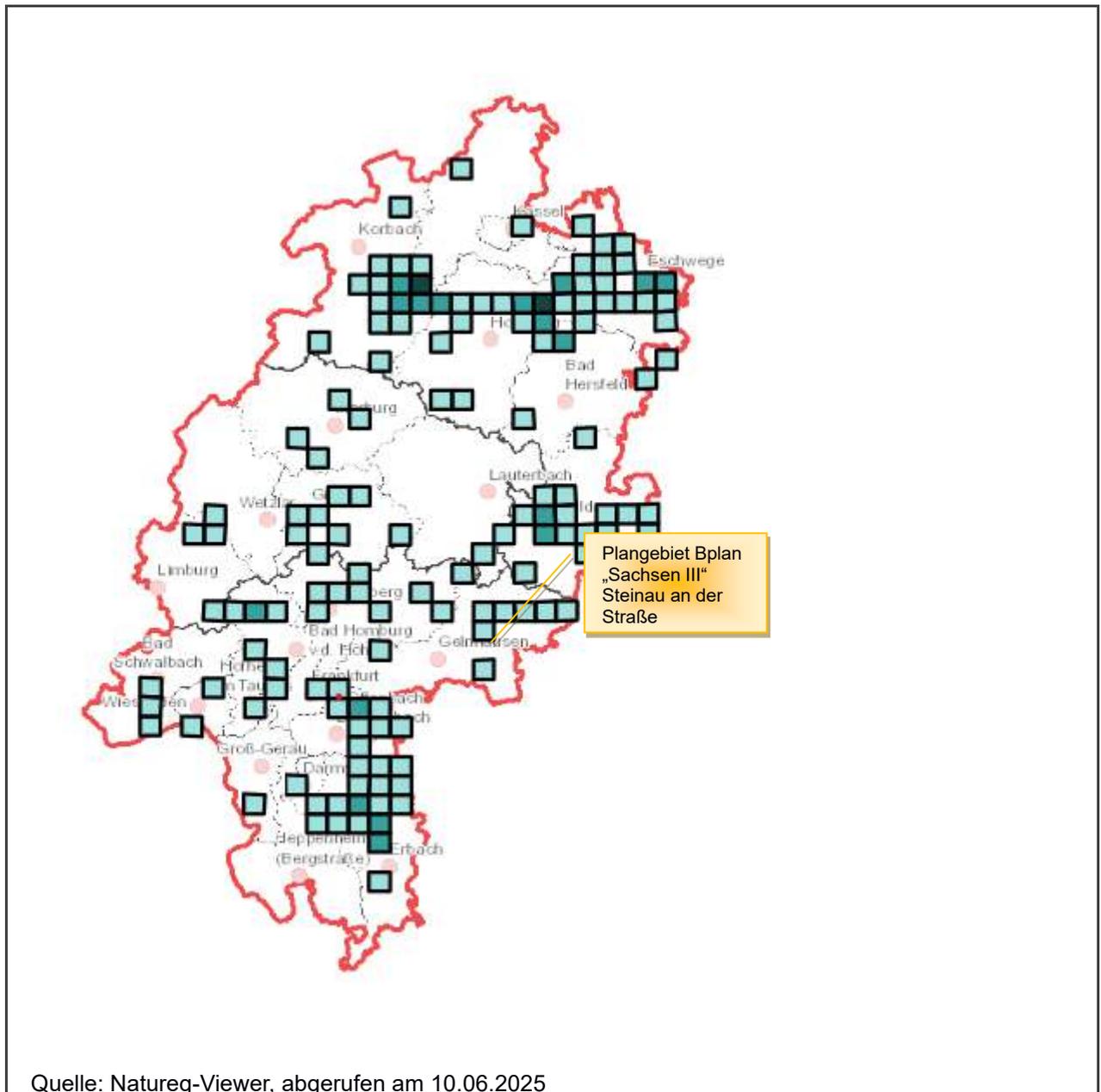
Deutschland: Nachfolgende Abbildung zeigt die Verbreitung in Deutschland.



Quelle: www.avi-fauna.info

Hessen: Nachfolgende Abbildung zeigt die Verbreitung in Hessen (HGON 2010).





Vorhabenbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen wahrscheinlich anzunehmen

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Vorkommen als Brutverdachtsvogel ist im südwestlich an den Planungsraum angrenzenden Siedlungsbereich möglich. Die Nahrungssuche erfolgt mit hoher Wahrscheinlichkeit sowohl im Planungsgebiet selbst als auch in dessen direktem Umfeld. Durch das Vorhaben werden keine Brutplätze direkt beeinträchtigt, jedoch kann es zu einem teilweisen Verlust von Nahrungshabitaten und zu Anflugbarrieren für bestehende Brutplätze kommen. Die Brutplätze werden deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach mit Umsetzung des Bauvorhabens zum Teil aufgegeben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

CEF 1 – Errichtung von zwei Schwalbenhäusern ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
 ja nein

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ja nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein



6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!

→ weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

7.1 Ausnahmegründe

Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?

ja nein

Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.

Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!

7.2 Prüfung von Alternativen

Gibt es eine zumutbare Alternative?

ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?

ja nein



b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern? ja nein

c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ja nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!



Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (Ökologische Baubegleitung)

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Taxon Fledermaus (<i>Microchiroptera</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		artspezifische Unterschiede	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		artspezifische Unterschiede ggf. RL regional	RL Hessen
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
<u>Hierauf wird verzichtet, da die Arten des Taxons unterschiedliche EHZ haben.</u>				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Habitat: Artspezifische Unterschiede. Bezogen werden u.a. Gebäude, Gehölze, Keller. Jagd erfolgt über Vegetationsbeständen oder Gewässern. Teilweise werden Leitlinienstrukturen genutzt.				
Nahrung: Insekten und Spinnen.				
Siedlungsdichte / Reviergröße / Flächenanspruch: Artspezifische Unterschiede. Mehrere Kilometer.				
Lebensweise				
Verhalten: Artspezifische Unterschiede. Jagd erfolgt im Luftraum, tlw. am oder nah über dem Boden. Manche Arten vollziehen lange Wanderungen. Es werden Wochenstubenkolonien aus Weibchen und Jungen gebildet. In Männchenquartieren leben Einzeltiere. Überwinterung erfolgt häufig in Stollen oder an Brücken, tlw. an und in Gebäuden.				
Fortpflanzung / Lebenszyklus:				





Vorhabenbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Ja, aufgrund unsachgemäßer Beleuchtung bzw. nicht umweltverträglicher Beleuchtung können Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen im Umfeld der Planung entwertet werden und somit nachträglich geschädigt bzw. für die weitere Nutzung durch Fledermäuse zerstört werden.</p>	
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>V3 – Umweltverträgliche Beleuchtung</p>	
<p>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)</p>	
<p>d) <u>Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
<p>a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Aufgrund von fledermausunverträglicher Beleuchtung kann es während der Jagd zu einem erhöhten Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsrisiko für Fledermäuse bzw. ihre Lebensräume kommen, da sie für Räuber besser wahrnehmbar sind, oder aus traditionellen Gebieten vergrämt werden.</p>	
<p>b) <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>V3 – Umweltverträgliche Beleuchtung</p>	
<p>c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?</u> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Wenn JA - Verbotsauslösung!)</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	



a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Aufgrund umweltunverträglicher Beleuchtung können Fledermäuse z.B. während Nahrungsflügen oder während phänologisch wichtiger Zeiten nachhaltig aus einem Gebiet vergrämt werden, was einer erheblichen Störung entspricht.			
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
V3 – Umweltverträgliche Beleuchtung			
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen! → <u>weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“</u>			
Wenn JA		– Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
7.1 Ausnahmegründe			
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.			
Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!			
7.2 Prüfung von Alternativen			
Gibt es eine zumutbare Alternative?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!			
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes			
a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ja nein

d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein

e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein

Wenn JA – keine Ausnahme möglich!

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt (Ökologische Baubegleitung)

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



CEF 1 – Errichtung eines Schwalbenhauses

Da durch die Umsetzung des Bebauungsplans die Anflugmöglichkeiten zu den bisherigen Niststandorten eingeschränkt werden, ist die Errichtung eines Schwalbenhauses am nordwestlichen Rand des Untersuchungsgebiets vorgesehen. Diese Maßnahme dient der Kompensation des Habitatverlusts und orientiert sich an bewährten Modellen für Schwalbenhäuser (siehe empfohlene Ausgestaltung). Die künstlichen Nester sind mindestens alle zwei Jahre zu kontrollieren und zu reinigen. Der genaue Standort des Schwalbenhauses wird im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der ÖBB festgelegt.

Schwalbenhaus 6-eckig | 2 Etagen und 18 Mehlschwalbenkunstnestern



Steckbrief

Ausführung:

- Verzinkte Mastaufnahme
- 09 - 18 mm Multiplexplatten
- Windleiste in Lärche unbehandelt
- Durchmesser ca. 2,0 m
- Dachausführung mit Flüssigkunststoff vollflächig versiegelt, in rotbraun oder anthrazit
- Der Dachraum kann Optional mit 18 Nistkästen für Sperlinge, Stare oder Meisen an den Traufseiten ausgebaut werden
- Die Nistkästen können mit Fledermauskästen kombiniert werden
- Der Mast ist als Rohrsäule ca. 159 x 4000 mm verzinkt mit einer Kippmastaufnahme ausgeführt
- Traufhöhe ca. 4,00 m

Angebot anfordern



Anbieter u.a.

Bio Clean GmbH

Käthe Kollwitz Straße 27

04600 Altenburg

<https://www.schwalbenhaus.com/6-eckige-schwalbenhaeuser/>



Anhang N1: Nistkasten

Nisthöhle 2GR (Dreiloch)

Home / Vogelschutz / Nisthöhle 2GR (Dreiloch)

in Nisthöhlen



Nisthöhle 2GR - Dreiloch

Nisthöhle 2GR (Dreiloch)

DBP | mit integriertem Katzen- und Marderschut

Entwicklung in Zusammenarbeit mit Oberforstmeister *Dr. Otto Henze* f. Durch die Konstruktion dieser Nisthöhle und deren Vorderwand ist die Höhle katzen- und mardersicher. Trotz des großen Brutraumes hat die Nisthöhle 2GR, bedingt durch das Oval- bzw. Dreilochprinzip, einen sehr hellen Innenraum. Durch die Helligkeit im Brutraum wird die Nesthöhe der Vogel sehr niedrig gehalten. Die Brutstätte befindet sich zudem im hinteren Teil der Nisthöhle. Zu Kontroll- und Beobachtungszwecken kann die Vorderwand mit dem integrierten Katzen- und Marderschut sehr einfach herausgenommen werden. Dadurch ist eine ungehinderte Sicht in den Brutraum bzw. auf das Nest möglich. Komplet mit Aufhängung und speziellem Alunagel. **Am Innendach ist ein zusätzlicher Rückzugswinkel für Fledermäuse integriert.** In Verbindung mit dem ovalen Flugloch können hier auch Fledermäuse einen Hangplatz finden.



Jungvögel (Blaumeisen) in 2GR

Material: SCHWEGLER-Holzbeton.
Fluglochweite Dreiloch: \varnothing 27 mm.
Außenmaße: B 20 x H 31 x T 27 cm.
Mit vergrößertem Brutinnenraum: B 14 x T 19 cm.
Gewicht: ca. 6,7 kg.

Bewohner: Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise. Alle anderen Arten werden durch diese verengte Ausführung der Fluglochweite von der Besiedelung der Nisthöhle ausgeschlossen.

zergewegler-natur.de



Integrierter Marderschut und Rückzugswinkel für Fledermäuse

Bei Kontroll- und Reinigungsmaßnahmen kann unser **SCHWEGLER-Nestschieber** für die Nisthöhle 2GR eingesetzt werden. Der Nestschieber aus Aluminium wird dabei vorsichtig zwischen das jeweilige Vogelnest und den Nisthöhlenboden geschoben. Somit kann das gesamte Vogelnest problemlos aus der Nisthöhle 2GR gezogen werden, ohne es mit der Hand berühren zu müssen. Dies ist zusätzlich eine wunderbare Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen die Natur näherzubringen.

Aufhängebügel, Vorderwand und Alunagel werden mitgeliefert, sind jedoch auch als Ersatzteile bestellbar (siehe Produkte/Zubehör).

Bestellnummer: 00 221/1

[Diesen Artikel im Shop aufrufen](#)

Anbieter u.a.

SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH

Heinkelstr. 35
73614 Schorndorf

http://www.schweidler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-2gr-dreiloch/



Vogelnistkästen:

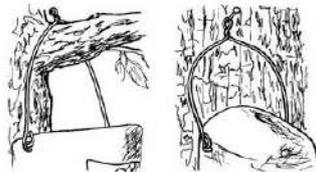


ZGR oval - Aufhängung am Stamm mit Alunagel

Nisthöhle 2GR (oval)

DBP | mit integriertem Katzen- & Marderschutz

Entwicklung in Zusammenarbeit mit Oberforstmeister *Dr. Otto Henze*†. Durch die Konstruktion dieser Nisthöhle und deren Vorderwand ist die Höhle katzen- und mardersicher. Trotz des großen Brutraumes hat die Nisthöhle 2GR, bedingt durch das Oval- bzw. Dreilochprinzip, einen sehr hellen Innenraum. Durch die Helligkeit im Brutraum wird die Nesthöhe der Vögel sehr niedrig gehalten. Die Brutstätte befindet sich zudem im hinteren Teil der Nisthöhle. Zu Kontroll- und Beobachtungszwecken kann die Vorderwand mit dem integrierten Katzen- und Marderschutz sehr einfach herausgenommen werden. Dadurch ist eine ungehinderte Sicht in den Brutraum bzw. auf das Nest möglich. **Komplett mit Aufhängung und speziellem Alunagel. Am Innendach ist ein zusätzlicher Rückzugswinkel für Fledermäuse integriert.** In Verbindung mit dem ovalen Flugloch können hier auch Fledermäuse einen Hangplatz finden, siehe Bild.



Aufhängung über einem Ast ...

oder am Stamm

Material: Nisthöhle aus atmungsaktivem SCHWEGLER-Holzbeton, Aufhängebügel Stahl, verzinkt.

Fluglochweite oval: 30 x 45 mm.

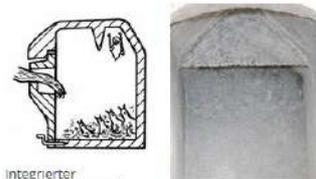
Außenmaße: B 20 x H 31 x T 27 cm.

Mit vergrößertem Brutinnenraum: B 14 x T 19 cm.

Gewicht: ca. 6,7 kg.

Lieferumfang: Nisthöhle, Aufhängebügel und Alunagel.

Bewohner: Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse.



Integrierter Marderschutz und Rückzugswinkel für Fledermäuse

Innendach mit Rückzugswinkel für Fledermäuse

Bei Kontroll- und Reinigungsmaßnahmen kann unser **SCHWEGLER-Nestschieber** für die Nisthöhle 2GR eingesetzt werden. Der Nestschieber aus Aluminium wird dabei vorsichtig zwischen das jeweilige Vogelnest und den Nisthöhlenboden geschoben. Somit kann das gesamte Vogelnest problemlos aus der Nisthöhle 2GR gezogen werden, ohne es mit der Hand berühren zu müssen. Dies ist zusätzlich eine wunderbare Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen die Natur näherzubringen.

Anbieter u.a.

SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH

Heinkelstr. 35
73614 Schorndorf

http://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-2gr/



Nisthilfe für die Insekten



Insektennistwand



Insektennisthilfen für solitär lebende Insekten

Die meisten Hautflüglerarten, die in Höhlungen nisten, bohren nicht selbst. Vielmehr beziehen sie bereits vorhandene Bohrgänge, in denen sie ihre Brutzellen bauen. Diese Bohrgänge werden von bestimmten Kätern durch Käternistgänge erzeugt. Die ökologische und landwirtschaftliche Bedeutung dieser Insektengruppe ist beachtlich, da sie die Bestände anderer „Schadinsekten“ regulieren. Zusätzlich spielen sie als Bestäuber eine wichtige Rolle in unserem Naturhaushalt. Da in unserer auf- bzw. ausgeräumten Landschaft natürliche Nistplätze fehlen, sollte es für jeden Naturfreund ein Anliegen sein, Insektennisthilfen aufzuhängen. Für das Anbringen dieser Hilfen gibt es keine feste Regeln, doch sollte auf eine sonnige, wind- und regengeschützte Lage geachtet werden.

Aufstellplatz: Gartenlauben, Pergolen, Mauern, Gärten und sogar Balkone, bis in den dritten oder vierten Stock. Nisthilfen müssen auch im Winter draußen bleiben, da die Insekten in den Löchern sonst vorzeitig aus dem Nest schlüpfen und zugrunde gehen.

Bewohner: Hautflügler wie Wildbienen, Grab-, Fall- und Wegwespen.

Belegungserfolg: Welcher Typ von Nisthilfen am besten belegen oder besiedelt wird, ist je nach Landschaft und deren Bewuchs völlig unterschiedlich. Da es in unseren Breiten fast 600 Wildbienenarten gibt, haben diese unterschiedliche mikroklimatische Ansprüche an ihre Lebensstätte. Es kommt zu verschiedenen Belegungsdichten, bei den diversen Insektennisthilfen, sei es bei Holz, Lehm, Schilf oder Holzbeton. Pauschale Belegungsquoten können nicht gegeben werden. Unsere unterschiedlichen Insektennisthilfen sollten aufgehängt und somit ausprobiert werden.

Quartiere sind wartungsfrei. Bitte nicht reinigen.

Wichtig! Alle Arten sind sehr friedliebend und völlig ungefährlich gegenüber Menschen und Hausieren!

Insektennistwand

In einem Korpus aus wärmespeicherndem SCHWEGLER-Holzbeton sind Nistmöglichkeiten aus Lehm und Schilf eingesetzt. Die solide Konstruktion minimiert Temperaturschwankungen und ist äußerst atmungsaktiv. Durch die Vielzahl an verschiedenen Nistdurchmessern und -materialien wird diese Nisthilfe sehr gerne angenommen. Lieferung inkl. verzinktem Metallbügel.

Material: Lehm + Schilf mit wetterfestem Holzbetonkorpus.

Außenmaße: Korpus B 21,5 x H 30 x T 12 cm.

Gewicht: 7,6 kg.

Bestellnummer: 00 377/5

[Diesen Artikel im Shop aufrufen](#)

Anbieter u.a.

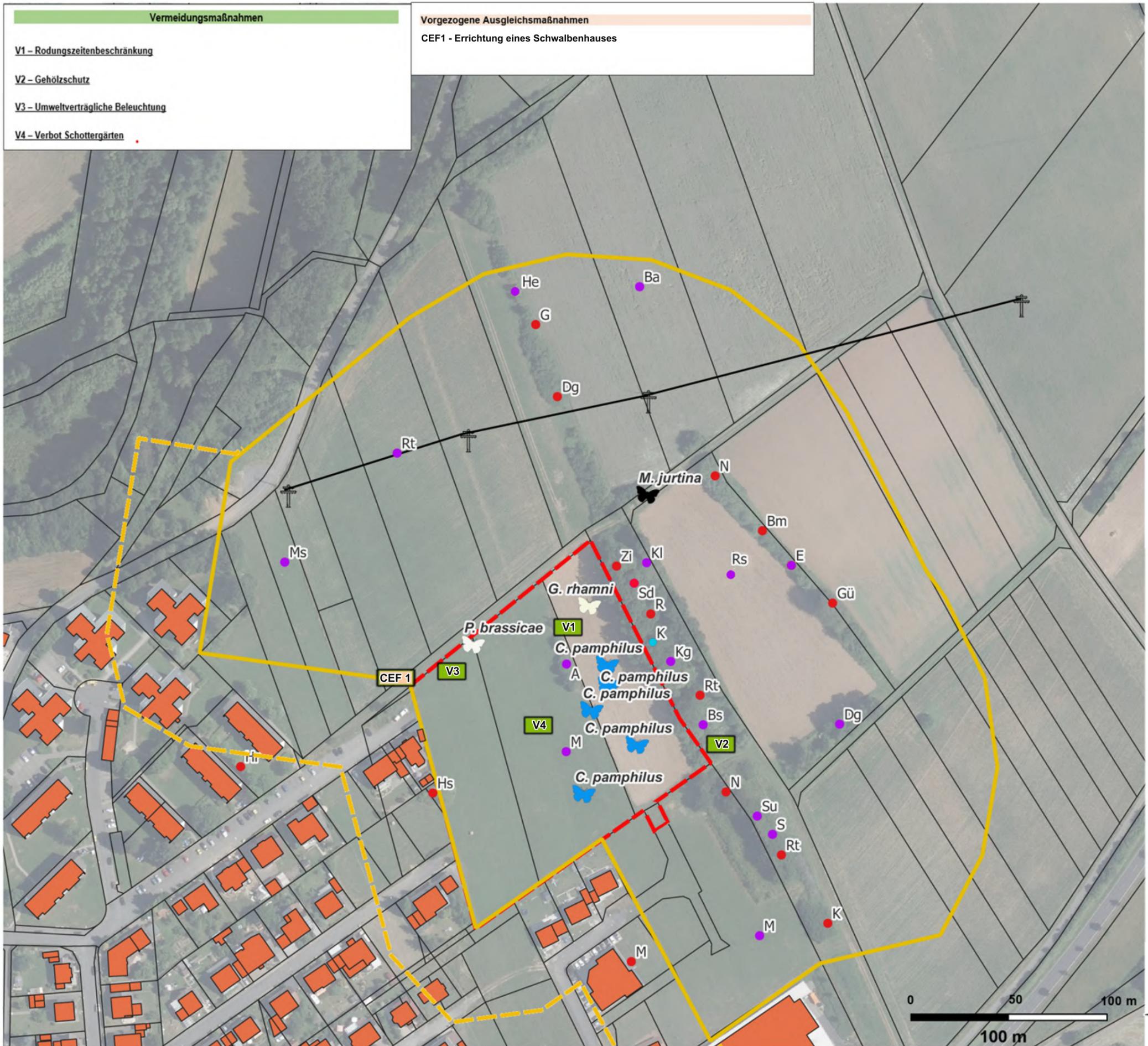
SCHWEGLER Vogel- u. Naturschutzprodukte GmbH

Heinkelstr. 35

73614 Schorndorf

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408430231/insektennistwand/





Legende

- Geltungsbereich
- Avifauna-Untersuchungsbereich
150 m um Geltungsbereich BPlan, nördliche Grenze ist Siedlungsbereich
- Erweiterter Avifauna-Untersuchungsbereich
- Stromleitung
- Freileitungsmast
- F1 Artnachweise Vögel**
 - Brutverdacht
 - Brutvogel, sicheres Brüten
 - Gastvogel

Abkürzungen

Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Hs	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
N	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Su	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Swm	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Artnachweise Schmetterlinge

Abkürzungen

C. pamphilus	Kleines Wiesen-vögelchen
G. rhamnii	Zitronenfalter
M. jurtina	Großes Ochsenauge
P. brassicae	Großer Kohlweißling

- V1 Vermeidungsmaßnahmen
- CEF 1 CEF - Maßnahme

PLANUNGSGRUPPE Prof. Dr. V. SEIFERT
Breiter Weg 114
35440 Linden - Leihgestern
www.seifert-plan.com

STEINAU an der Straße
Stadt Steinau an der Straße
Brüder-Grimm-Str. 47, 36396 Steinau a.d.SträÙe

GABRIELE DITTER
Büro für Landschafts- und Gewässerökologie
Karl-Marx-StraÙe 5 • 63526 Erlensee
Tel: 06183 / 73551 • Fax: 06183 / 73571

BPlan „Sachsen III“
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Faunistische Nachweise
und artenschutzrechtliche Maßnahmen

Projektnummer 2073	gefertigt: Erlensee im Juli 2025	Maßstab: 1 : 2000
bearbeitet: Akary Myat Tun		Blatt-Nr: F1
gezeichnet: Akary Myat Tun		